

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 11 (1841)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kreisschreiben
des
Regierungsrathes, betreffend die Feier des Sonn-
tags.

Der Regierungsrath der Republik Bern an
sämtliche Regierungstatthalter.

Cit.

Das Erziehungsdepartement hat Uns aufmerksam gemacht, daß an vielen Orten die Feier des Sonntags mehr oder minder ärgerlichen Störungen ausgesetzt sei.

Wir erachten es in unserer Pflicht, diesem Uebel, das einen nachtheiligen Einfluß auf die Religiösigkeit und Sittlichkeit des Volkes auszuüben droht, nach Kräften zu steuern.

Sie werden demnach angewiesen, auf strenge Handhabung sämtlicher die Heilighaltung des Sonntags irgendwie berührender Polizeivorschriften zu achten und gegen die Fehlbaren sofort einzuschreiten.

Bern, den 6. Jänner 1841.

Namens des Regierungsrathes,

Der Schultheiß,

C. Neuhaus.

Der Rathsschreiber,

Mr. v. Stürler.

Verordnung
betrreffend
die Benutzung der Eichen- und Rothannen-Rinde
zu Gerberlohe.

Der Regierungsrath der Republik Bern
in Betracht:

15. Januar 1841. Daß die Verordnung des Kleinen Rathes vom 23. April 1804 über die Benutzung der Eichen- und Rothannen-Rinde zu Gerberlohe mit den Grundsägen der Staatsverfassung unverträglich ist, indem durch dieselbe den Gerbermeistern ein Vorrecht zugestanden und der freie Verkehr dieses Produkts gehemmt wird; auf den Vortrag des Departements des Innern und dessen Forst-Kommission,

beschließt:

Die Verordnung vom 23. April 1804 über die Benutzung der Eichen- und Rothannen-Rinde zu Gerberlohe ist aufgehoben.

Bern, den 15. Jänner 1841.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,

C. Neuhaus.

Der Rathsschreiber,

W. v. Stürler.

Freizügigkeitsvertrag
 mit den
Fürstenthümern Lippe - Detmold und Schaumburg-
Lippe.

Litt. A.

Freizügigkeitsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Fürstlich-Lippe-Detmoldischen Staatsregierung.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Fürstlich Lippe-Detmoldischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen :

Art. 1.

Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Lippe-Detmold oder umgekehrt aus dem Fürstenthum Lippe-Detmold in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2.

Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf,

18. Januar Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingetragen sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögens-Exportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4.

Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschäften, Grundherrschäften, Individuen oder Körporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5.

Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögens-Exportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeits-Convention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6.

Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Fürstlich Lippe-Detmold'schen Staats-

regierung zwei Mal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den 31. Februar 1840.

Bürgermeister und Staatsrat des Kantons Zürich,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,

(L. S.) Der Amtsbürgermeister,

(sign.) Ed. v. Muralt.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

(sign.) Am Thun.

Für getreue Abschrift,

Der eidgenössische Kanzler,

(sign.) Am Thun.

Erklärung der Fürstlich Lippischen Regierung.

Die Fürstlich Lippische Regierung ist mit dem eidgenössischen Vororte Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen eingekommen:

Art. 1.

Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Fürstenthume Lippe in die schweizerische Eidgenossenschaft, oder umgekehrt aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Lippe gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben

18. Januar 1841. sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2.

Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Untertanen, ohne Rücksicht auf Vermögens-Exportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4.

Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5.

Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögens-Exportation in Be tracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeits-Convention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber

noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt 18. Januar
werden muß.

Art. 6.

Gegenwärtige im Namen der Fürstlich Lippischen Regierung zu Detmold und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Convention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Detmold, den 15. September 1840.

Namens der Fürstlich Lippischen Regierung,

Der Regierungs-Präsident,

(sign.) Dr. Eschenburg.

(sign.) J. Kellner.

Für getreue Abschrift,

Der eidgenössische Kanzler:

(sign.) Am. Rhyn.

Litt. B.

Freizügigkeitsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Staatsregierung.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen.

Art. 1.

18. Januar 1841. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, oder umgekehrt aus dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2.

Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten, bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Untertanen, ohne Rücksicht auf Vermögens-Exportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4.

Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschäften, Grundherrschäften, Individuen oder Körporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5.

Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen 18. Januar Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögens-Exportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeits-Convention in Wirklichkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

1841.

Art. 6.

Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Convention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirklichkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den einunddreißigsten Heumonat eintausend achtundhundert und vierzig (1840).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,

als eidgenössischer Vorort,

in deren Namen,

(L. S.) Der Amtsbürgermeister,

(sign.) Ed. v. Muralt.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

(sign.) Am Rhyn.

Für getreue Abschrift,

Der eidgenössische Kanzler,

(sign.) Am Rhyn.

18. Januar **Von Gottes Gnaden Wir**

1841.

Georg Wilhelm,

Souveräner Fürst zu Schaumburg-Lippe, Graf und Edler Herr zur Lippe und Sternberg &c. thun kund und bekennen hierdurch, daß, nachdem Unsere Regierung mit dem eidgenössischen Vororte der Schweizer-Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen ist:

Art. 1.

Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe oder umgekehrt aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2.

Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Untertanen, ohne Rücksicht auf Vermögens-Exportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4.

18. Januar
1841.

Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deswegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschäften, Grundherrschäften, Individuen oder Korporationen, bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5.

Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögens-Exportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeits-Konvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6.

Gegenwärtige, im Namen der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Staatsregierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Wir solche in allen Punkten genehmigt und zu des-

18. Januar se[n] Urkund mit Unserer eigenhändigen Unterschrift und
1841. vorgedruckten Fürstlichen Insiegel versehen haben.

Gegeben in Unserer Residenz Bückeburg, am 9. Sep-
tember Einthalend achthundert und vierzig (1840).

(sign.) **Georg Wilhelm,**

(L. S.)

(sign.) **Lüngerfeldt.**

(sign.) **J. Strauß.**

Für getreue Abschrift,

Der eidgenössische Kanzler,

(sign.) **Am Mhyn.**

Litt. C.

Promulgationsdecreet.

**Der Regierungsrath der Republik Bern
verordnet:**

Die vorstehenden, am 15. Wintermonat 1840 zwischen den respektiven Bevollmächtigten gewechselten Erklärungen über die gegenseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Fürstenthümern Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe, zu denen der Große Rath des Kantons Bern, Namens seines Standes, unterm 28. November 1839 und 25. Februar 1840 seinen Beitritt erklärt hat, sollen von nun an in dem ganzen Gebiete der Republik in Vollziehung treten und zu jeder-

manns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete 18. Januar
eingerückt werden.
1841.

Bern, den 18. Januar 1841.

Namens des Regierungsrath's,
Der Schultheiss,
C. Neuhaus.
Der Staatsschreiber
Günerwadel.

Handelsübereinkunft
zwischen
der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreiche der Niederlande.

Wir Bürgermeister und
Staatsrath des Kantons Zürich, als wirklicher Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft thun kund hiemit:

Nachdem die am 21. Herbstmonat des laufenden Jahres zu Bern zwischen der Schweiz und dem Königreiche der Niederlande, und zwar Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft durch den Herrn August von Gonzenbach, Staats-

Wir
Wilhelm II.

von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien, Nassau, Großherzog von Luxemburg ic.

Nachdem Wir die am einundzwanzigsten Herbstmonat des Jahres eintausend acht-hundert und vierzig durch Unsern Bevollmächtigten, den Herrn Heinrich Faes, Ritter des niederländischen Löwenordens, Unserm Generalcon-

3. Februar
1841.

3. Februar Eidgenossenschaft, und Na-
1841. mens Sr. Majestät des König-
nigs der Niederlande durch
den Herrn Heinrich Faesy, Ge-
neralkonsul der Niederlande
bei der schweizerischen Eid-
genossenschaft, in Betreff der
Handelsbeziehungen abge-
schlossene und unterzeichnete
Uebereinkunft den eidgenössischen
Kantonen mitgetheilt
worden und da die Erklärungen
dieser Kantone sich in hin-
länglicher Anzahl vorfinden,
um für eine solche Verhand-
lung die Zustimmung der Eid-
genossenschaft zu erweisen. —

So bezeugen und versichern
wir Kraft dieser Erklärungen,
dass die vorerwähnte Ueber-
einkunft vom 21. Herbstmo-
nat 1840, wie dieselbe durch
die betreffenden Bevollmächt-
tigten Wort für Wort, wie
folgt unterzeichnet worden ist:

„Der eidgenössische Vorort und seine Majestät der König der Niederlande, vom Wunsche beseelt, die Handelsverhältnisse zwischen der Schweiz und den Niederlanden, nach Maßgabe des Handelsvertrags vom 21. Jänner 1839 zwischen den Niederlanden und den deutschen Zollvereinsstaaten definitiv zu reguliren, in

sul bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, und den Herrn August von Gonzenbach, Staatschreiber der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche beide gegenseitig hiezu ernannt und bezeichnet worden sind, — abgeschlossene und unterzeichnete Handelsübereinkunft, deren Inhalt hier von Wort zu Wort folgt, eingesehen und geprüft haben:

„Berücksichtigung der beiderseits gemachten Eröffnungen, 3. Februar
 „und in der Absicht das Ergebniß der diesfälligen Unter- 1841.
 „handlungen zum Gegenstand einer besondern Uebereinkunft
 „zu machen, haben zu diesem Endzweck zu ihren Bevoll-
 „mächtigten ernannt:

„Der eidgenössische Vorort den Herrn August von
 „Gonzenbach, Staatsschreiber der Eidgenossenschaft, und
 „Seine Majestät der König der Niederlande den
 „Herrn Heinrich Haesy, Ritter des niederländischen Lö-
 „wenordens, Seinen General-Consul bei der schweizeri-
 „schen Eidgenossenschaft, — welche, nach Auswechslung
 „ihrer in gehöriger Ordnung befundenen Vollmachten,
 „die nachstehenden Artikel festgesetzt und unterzeichnet
 „haben.“

Art. 1.

Seine Majestät der König der Niederlande wil-
 liget ein, über Meer sowohl als zu Land und auf den
 Flüssen, die Einfuhr der nachstehenden schweizerischen
 Industrieprodukte unter Kontrolle, und insofern dieselben
 mit Ursprungszeugnissen versehen sind, zu gestatten:

- 1) Stoffe, Zeuge und Bänder von Seide, gegen einen Zoll von zwei niederländischen Gulden für das niederländische Pfund (Kilogramm).
- 2) Strümpfe und Strumpfwirkerarbeit, Spitzen und Tüll, gegen einen Zoll von fünf Prozent des Werthes;
- 3) Messerschmied- und Kramwaaren (nach der Spezifikation des gegenwärtigen niederländischen Tarifs) gegen einen Zoll von drei Prozent des Werthes.

Die Vorschriften für die Kontrolle der obhaupten Ursprungsscheine, und die damit in Verbindung stehenden Formalitäten sollen gemeinschaftlich festgesetzt werden.

3. Februar Die betreffenden Stellen werden demnach mit den nöthigen
1841. Instruktionen versehen werden.

Art. 2.

Seine Majestät der König der Niederlande wird den Produkten des schweizerischen Bodens und der schweizerischen Industrie bei ihrer Einfuhr in die niederländischen Kolonien alle diejenigen Vortheile und Begünstigungen zukommen lassen, welche jetzt, oder in Zukunft, den Produkten des Bodens oder der Industrie irgend welcher andern europäischen, am meisten begünstigten, Nation bewilligt werden.

Art. 3.

Die schweizerische Eidgenossenschaft willigt ein, alle sowohl zu Land als zu Wasser, aus den Niederlanden eingeführten Waaren auf den Fuß der gegenwärtigen Zölle, und befreit von allen andern oder höhern Zöllen, als die gegenwärtig bestehenden, zuzulassen.

Art. 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird bis Ende des Jahres 1841 in Kraft bleiben, und wenn sechs Monate vor Erlöschen dieses Termins, weder der eine noch der andere der beiden hohen Kontrahenten durch eine offizielle Erklärung seine Absicht äußert, sie außer Kraft zu setzen, so wird die Uebereinkunft während eines Jahres über diesen Termin hinaus und sodann weiter, von Jahr zu Jahr, in Kraft fortbestehen.

Art. 5.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll inner drei Monaten, oder, wenn möglich, noch früher genehmigt, und es sollen die Ratifikationen in Zürich ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die obgenannten Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Wappensiegel beigedrückt. 3. Februar 1841.

Geschehen zu Bern am einundzwanzigsten Herbstmonat des Jahres eintausend achtundvierzig.

(L. S.) (sig.) Dr. v. Gonzenbach. (L. S.) (sig.) Faesly.

angenommen, bestätigt und durch die schweizerische Eidgenossenschaft gutgeheißen worden ist. Wir versichern daher, daß dieselbe treu und gewissenhaft beobachtet werden soll.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Erklärung mit der Unterschrift Unsers Amts-bürgermeisters, des Präsidenten der schweizerischen Tag-sazung und des eidgenössi-schen Vororts, und mit derjenigen des Kanzlers und dem Insiegel der Eidgenossenschaft versehen worden, zu Zürich den dreiundzwanzigsten Christmonat des Jahres

so bestätigen Wir die vorstehende Uebereinkunft und jeden einzelnen in derselben enthaltenen Artikel; und Wir bezeugen, daß diese Artikel angenommen, genehmi-get und bestätigt sind, und versprechen, daß dieselben ihrer Form und ihrem Inhalt nach vollzogen und beobach-tet werden sollen.

Zu Urkund dessen haben Wir die gegenwärtige mit eigener Hand unterzeichnete Erklärung ausgestellt, welche gegengezeichnet und mit Unserem königlichen Wappen versehen worden ist, im Haag den sieben und zwanzigsten Weinmonat des Jahres der

3. Februar der Gnade eintausend acht=
1841. hundert und vierzig (23. Gnade eintausend achthundert
Christmonat 1840). und vierzig.
Der Amtsbürgermeister des Unserer Regierung im er-
Kantons. Zürich, Präsident sten.
der Tagsatzung und des eidge-
nössischen Vororts.
(L. S.) (sign.) (sign.) Wilhelm.
Conrad v. Muralt.
Der Kanzler der Eidgenos-
senschaft,
(sign.) Am Rhyn.

gegengezeichnet:
Berstold von Soelen.

Für getreue Uebersezung,

Der eidgenössische Kanzler,

(sign.) Am Rhyn.

Beschluß des Regierungsrathes.

Der Regierungsrath der Republik Bern
verordnet:

Die vorstehende, zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreiche der Niederlande am 21. Herbstmonat 1840 unterzeichnete Handelsübereinkunft, zu welcher der Große Rath des Kantons Bern am 23. November 1840 seinen Beitritt erklärt hat, soll von nun an in dem ganzen Gebiete der Republik in Vollziehung

treten und zu Federmanns Verhalt in die Sammlung 13. Februar
der Gesetze und Dekrete eingerückt werden. 1841.

Bern, den 3. Februar 1841.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiss,

C. Neuhaus.

Der Staatschreiber,

Hünerwadel.

**Kreisschreiben
des**

Regierungsrathes, betreffend den Verkauf des
Burger- oder Loosholzes.

Der Regierungsrath der Republik Bern an
alle Regierungstatthalter des alten Kan-
tonstheiles.

Tit.

Von der Forstkommission und dem Departemente des 15. Februar
Innern wird uns einberichtet, daß die in dem von Uns 1841.
genehmigten Kreisschreiben vom 3. April 1838 enthalte-
nen Bestimmungen in Betreff des Verkaufes des Burger-
oder Loosholzes, große Nachtheile, besonders in den
holzärmeren Gegenden, herbeigeführt haben, indem viele
Personen, und meistens aus der ärmeren Classe, ihre
Holzloose, die großenteils kaum für den eigenen Bedarf
ausreichen, verkaufen, und dann sich dieses unentbehr-
liche Bedürfniß durch Frevel oder Diebstahl verschaffen.

15. Februar
1841.

Nach nochmaliger Erdaurung dieses nicht unwichtigen Gegenstandes haben Wir finden müssen, daß, da sowohl das Voosholz aus obrigkeitlichen Waldungen als das Burgerholz aus Gemeindewäldern vor Allem aus zum eigenen Bedarfe der Betreffenden bestimmt ist, indem das Recht zum Bezug derselben beinahe durchgehends mit der Bedingung verbunden wird, daß derjenige, welcher auf ein Holzloos Anspruch machen will, eigene Haushaltung führe, die Veräußerung dessenigen Voosholzes, dessen der Inhaber zu seinem eigenen Gebrauche benötiget wäre, als ein offensichtlicher Missbrauch anzusehen sei, den die Forstdordnung vom Jahre 1786 untersagt, und welche Holzveräußerung auch nach Satzung 467 u. f. des Civilgesetzes über das Gebrauchsrecht nicht statt finden soll.

Wir haben demnach, in Modifikation des Kreisschreibens des Departementes des Innern vom 3. April 1838 beschlossen:

- 1) Die Veräußerung von Voosholz und Armenholz aus obrigkeitlichen Waldungen ist verboten.
- 2) Unter Voosholz ist dasjenige Holz verstanden, welches nicht durch Titel in einem bestimmten Maasse von Klaistern oder Stämmen den Betreffenden als Besitzern von Liegenschaften zugesichert ist.
- 3) Die Veräußerung von Bau- und Nutzholz, welches zu einem bestimmten Zwecke bewilligt worden, bleibt nach den bestehenden Vorschriften noch fernerhin untersagt.
- 4) Diesen Beschluß wollen Sie gehörigen Orts eröffnen und bei diesem Anlaß auch den Gemeinden zu Hebung der waltenden Nebelstände in der Holznutzung aus Gemeindewäldern die Aufnahme ähn-

licher Beschränkungen in die Gemeindewaldregles 15. Februar
mente anempfehlen.

1841.

Bern, den 15. Februar 1841.

Namens des Regierungsrathes,

Der Schultheiß,

C. Neuhaus.

Der Rathsschreiber,

Für denselben,

C. Dahn.

D e k r e t

über

die Amtsdauer der Suppleanten und Ersatzmänner
am Obergerichte.

Der Große Rath der Republik Bern,

Die Bestimmung der Amtsdauer für die Suppleanten und Ersatzmänner des Obergerichts zweckmäßig erachtend,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

b e s c h l i e ß t :

- 1) Die Amtsdauer der Suppleanten und Ersatzmänner am Obergericht ist auf fünf Jahre festgesetzt.
- 2) Für die gegenwärtigen Obergerichtssuppleanten und Ersatzmänner soll diese Amtsdauer vom Tage ihrer Ernennung an gerechnet werden.

23. Februar 3) Dieses Dekret ist in die Sammlung der Gesetze und
1841. Dekrete aufzunehmen.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
in Bern den 23. Februar 1841.

Namens des Großen Rathes:

Der Landammann,

Ed. Blösch.

Der Staatschreiber,

Hünerwadel.

D e k r e t
über
die Seelsorge in der Kirchgemeinde Bauffelin.

Der Große Rath der Republik Bern,

23. Februar In der Absicht, denjenigen Theil seines Dekretes vom
1841. 23. November 1840, welcher die Seelsorge in der Kirch-
gemeinde Bauffelin betrifft, zu erläutern und zu modi-
fizieren,

auf den Vortrag des Regierungsrathes,
b e s c h l i e ß t:

Art. 1.

Die Seelsorge in der Pfarrei Bauffelin wird einem
Helfer übertragen, der nach freier Wahl ernannt wird.

Art. 2.

Die Besoldung des Helfers ist unveränderlich und
beträgt jährlich Fr. 1000, die ihm aus der Staatskasse
entrichtet wird.

Art. 3.

Der Helfer versieht alle pfarramtlichen Funktionen 23. Februar in der genannten Kirchgemeinde, insbesondere diejenigen, 1841. die durch die Predigerordnung vorgeschrieben sind.

Art. 4.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Defrets beauftragt, welches sofort in Kraft tritt und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes in Bern, den 23. Februar 1841.

Namens des Großen Rathes,

Der Landammann,

Ed. Blösch.

Der Staatschreiber,

Hünerwadel.

D e k r e t
über
die Zahl der Standesweibel.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betracht, daß eine Verminderung der Zahl der 23. Februar Standesweibel ohne Nachtheil für die Besorgung der 1841. ihnen obliegenden Geschäfte Statt finden kann,

auf den Vortrag des Regierungsrathes,

b e s c h l i e ß t:

§. 1.

23. Februar Die Zahl der Standesweibel ist auf drei festgesetzt.
1841.

§. 2.

Der Artikel 1. des Beschlusses vom 27. Hornung 1833
so weit er mit gegenwärtigem Defrete im Widerspruche
steht, wird andurch aufgehoben.

§. 3.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses
Defrets, welches in die Gesetzesammlung aufgenommen
werden soll, beauftragt.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes
in Bern, den 23. Februar 1841.

Namens des Großen Rathes,

Der Landammann,

Ed. Blösch.

Der Staatschreiber,

Hünerwadel.

K r e i s s c h r e i b e n
d e s

26. Februar
1841.

Regierungsrathes, betreffend die Eintragung der
Waadtländer in die Stimmregister.

Der Regierungsrath der Republik Bern an
sämtliche Regierungstatthalter.

T i t.

Der Große Rath des Kantons Waadt hat durch ein
neulich erlassenes Gesetz sämtlichen Schweizerbürgern,
deren Regierungen Gegenrecht halten, das politische Wahl-
recht in seinen Kreis- und Gemeindeversammlungen ein-
zuräumen beschlossen.

Da nun unser Großerathsdecreto vom 5. Mai 1832
dieses Gegenrecht zusichert, so sind die im Kanton Waadt
ansässigen Berner, laut Eröffnung des dortigen Staats-
rathes, zur Ausübung des politischen Wahlrechtes im
Kanton Waadt zugelassen erklärt.

Auf dieses hin werden Sie neben den Bürgern von
Aargau, Baselland und Zürich nunmehr auch die Waadt-
länder, welche in Ihrem Bezirke angesessen sind, inso-
fern sie den §§. 31, 32 und 35 der Verfassung ein Ge-
nüge zu leisten vermögen, in die betreffenden Stimm-
register eintragen lassen.

Bern, den 26. Februar 1841.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiss,

C. Neuhaus.

Für den Rathsschreiber,

C. Jahn.

Staats-Budget
der
Republik Bern für das Jahr 1841.

Einnahmen.

I. Eigenthümliche Einkünfte.

A. Von Staatsdomänen.	Fr.	Fr.	Fr.
I. Von den Waldungen:			
Erlös von zu verkaufendem Holz und Lohrinde, von Holzrechtabgaben, Lehenzinsen, Holzausfuhrgebühren u. s. w.	208840		
Ueber diese Summe aus liefern noch die Staatswaldungen zum Dienst und Bedarf der Staatsverwaltung in na- tura nach mäßigem Preisanschlag:			
a. Für Beheizung der oberamtlichen Au- dienzlokalien . . . Fr. 1150			
b. Brenn- und Nutzholz an Pächter von Staatsdo- mänen " 1900			
c. Brennholz für Pfarrholz- pensionen " 9400			
d. Zu Bannwartenbesoldun- gen . . . Fr. 1350			
e. In die obrigkeitsl. Pfrün- dereien " 1200			
f. An Armenholz u. Steuern, bis auf eine Summe von . . . 30250	43900		
Roh-Ertrag der Waldungen	252740		
Uebertrag Fr.	252740		

Einnahmen.

Fr.

Fr.

Fr.

Uebertrag 252740

Abzug der Ausgaben:

Besoldungen: des Forstmeisters (fällt weg).

der sechs Oberförster Fr. 7800

des Forstsekretärs . . . " 1200

sechs Unterförster, 9 Ge-

meindsförster, 1 In-

spektor, 1 Adjunkt u.

3 alte Unterförster im

Jura " 10195

sieben Unterförster im alten Kanton . . . " 3500

sämmtliche Bannwarte

(nebst Fr. 1350 in

natura) " 15000

Fr. 37695

Reisekosten der Forstbeam-

ten und Committirten " 5700

Forstschule " 3000

Holzaufräzungskosten,

Kulturen, Marchun-

gen, Kantonnements,

Grundsteuer, Büroau-

kosten, Unvorhergese-

henes " 46345

92740

160000

2. Von Pachtzinsen und Ertrag der übrigen Liegenschaften:

Uebertrag Fr.

160000

E i n n e h m e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag . . .	160000		
a. Von den Schloßgütern und übrigen obrigkeitslichen Liegenschaften und Ge- bäuden, nach den bestehenden Pacht- verträgen und nach Durchschnitten 96015			
b. Von den Pfarrgütern nach den dahe- rigen Etats	40317		
	<hr/>	136332	
Abzug der Administrationskosten:			
a. Bearbeitung der Domänen, Neben u. s. w., Verpachtungs- und Auf- sichtskosten	Fr. 3600		
b. Brenn- und Nutzholz für die Staatsdomänen und für die Pächter derselben „ 1900		5500	
	<hr/>	<hr/>	130832
			290832
B. Von Lehengefällen und Zehnten.			
1. Von Primizen und Gemeindsbei- trägen für die Geistlichkeit	8379		
2. Von Bodenzinsen; nach Abzug der durch das Gesetz vom 22. Dezem- ber 1832 bestimmten Prozente	100000		
3. Von Ehrschäzen: Durchschnitt der ordentlichen Güter- und Bodenzins- ehrschäze	2500		
Für die in 1840 verfallenen und in 1841 zu beziehenden zwanzigjährig- en Mannslehenehrschäze	7500		
	<hr/>	<hr/>	10000
Uebertrag Fr.	118379		290832

Einnahmen.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag . . .	118379	290832	
4. Von Zehnten: Berechnet nach dem Durchschnittsertrag der letzten vier Jahre und mit den durch das Gesetz vom 22. Dezember 1832 bewilligten Abzügen	196000		314379
C. Grundsteuer im Leberberg: nach dem Décret vom 29. Dezember 1819	160171		
Als Bezugs- und Verwaltungskosten werden hier abgezogen:			
a. Für Besoldung des Grundsteuerdirektors, nach dem Décret vom 6. Mai 1835	1400		
Für dessen Bürounkosten und Gehülfen, Reisen, Druckkosten u. s. w. .	1200		
b. Für Besoldung der sieben Grundsteueraufseher	2560		
c. Für Besoldung des Ingénieur-vérificateur du cadastre	400		5560
Keiner Ertrag der Grundsteuer, mit Inbegriff dessjenigen, was der Staat selbst von seinen Liegenschaften und Waldungen beiträgt			154611
D. Fischereizinsen: nach den bestehenden Pachtverträgen	2400		
E. Jagdpatente: nach dem Ertrag der letzten Jahre		11000	
Uebertrag Fr.		773221	

E i n n e h m e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag			773222
F. Kapitalzinsen.			
1. Ausländischer Zinsrodel: von dem im Ausland angelegten Kapital wird der Zins ertrag, nach Abzug von Fr. 2200 für Bezugskosten, abwerfen, ohne die zurückzubezahlenden bayerischen Obligationen und verkauften holländischen Fonds		288640	
2. Inländischer Zinsrodel: von Fr. 596589 zu 4 Prozent, Fr. 2250 zu $3\frac{1}{3}$ Prozent, Fr. 150651 zu 3 Prozent, Fr. 61250 zu 1 Prozent und Fr. 37095 ohne oder auf unbestimmten Zins angelegten Kapitalien, nach Abzug von Fr. 1000 Verwaltungskosten		28695	
3. Von der Salzhandlung: Zins des darin liegenden fixen Kapitals von 500,000 zu 4 Prozent	20000		
4. Von der Pulverhandlung: Zins des darin liegenden Kapitals von circa Fr. 86500 zu 4 Prozent	3460		
5. Von der Kantonalbank wird hier der Jahreszins zu 4 Prozent angesetzt, von dem gegenwärtig darin liegenden Staatskapital v. circa Fr. 2300000 mit	92000		
Zins auf Fr. 150000 in zirkulirenden Bankscheinen	6000		
Uebertrag Fr.	98000	340795	773222

E i n n e h m e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	98000	340795	773222
Gewinn auf circa Fr. 800000 Depositengeldern zu 1 Prozent . . .	8000		
Muthmaßlicher Gewinn auf dem Wechsel-Conto	10000		
Muthmaßlicher Zinsertrag des bis zu definitiver Anwendung in die Bank zu legenden Erlöses von den veräußerten niederländischen Fonds, circa	9290		
	Fr. 125290		
Nach Abzug der Verwaltungskosten:			
Besoldung des Direktors Fr. 3000, des Kassiers Fr. 2000 Fr. 5000			
Der Angestellten: Sekretär, Commis, Kopisten, Ab- wart "	6100		
Büreaukosten, Bücher, Druckkosten, Courteage u. s. w. "	2900		
	14000		
6. Von der Staatsapotheke: Zins zu 4 Prozent von dem darin liegenden Kapital von Fr. 13300	532		452671
NB. Der Zins für ihr Lokal ist mit Fr. 400 hievor unter den Pachtzinsen angesetzt.			
G. Lösung von verkauften Effekten	1000		
H. Amtsblatt: muthmaßlicher Ueberschuss der Einnahmen über die Kosten	4100		
Uebertrag Fr.	1230939		

E i n n e h m e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag			1230939
I. Erstattungen: von Gefangen- schafts- und Judizialkosten, Vor- schüssen u. s. w.			8000
Als außerordentliche Erstattung wird für die Wiedererstattung der Kosten des Reaktionsprozesses, nach Abzug muthmaßlicher Verluste, hier wie- der aufgenommen die Summe von		80000	
da sie im Jahre 1840 nicht hat be- zogen werden können, und deren Ein- gang nun pro 1841 gewärtiget werden muß.			88000

Summe von eigenthümlichen Einkünften Fr. **1318939**

II. Negalien.

A. Salzhandlung.

Bon einem Verkauf von circa Cent-
ner **140000** Salz zu Rp. $7\frac{1}{2}$ **1050000**

Abzüge:

a. Zins zu 4 Prozent von dem in der
Handlung liegenden Kapital von
Fr. **500000** (hievor bei den Kapi-
talzinsen.) **20000**

b. Ankauf von circa Centnern **140000**
Schweizer-, französisches und deut-
sches Salz **515570**

c. Sämtliche Besoldungen, Provisio-
nen und Kosten der Centralverwal-
tung **31170**

Uebertrag Fr. **566740** **1050000**

Einnahmen.

Fr. Fr. Fr.

Uebertrag 566740 1050000

Darunter: Verwalter mit Fr. 2000,
 zwei Commis mit Fr. 1500 und
 Fr. 1000, die acht Faktoren mit Fr.
 200 und Ein- und Ausgangsprovi-
 sionen.

d. Fuhrlohn in die Magazine, und von
 da in's Innere und in die Bütten 81600
 e. Auswägerlohn zu 5 Prozent von der
 Verkauffsumme von Fr. 1050000 52500
 f. Vergütungen an die Auswäger für
 Baarzahlung 7160 708000 342000

B. Pulverhandlung. Gewinn über
 den hievor angesetzten Kapitalzins
 aus, circa 10000

C. Postverwaltung. Rein-Ertrag
 derselben, nach einem Durchschnitt,
 muthaftlich 165000

Unter den als Ausgaben in Abzug ge-
 brachten Besoldungen befinden sich:
 der Postdirektor für Besoldung nebst
 freier Wohnung für Fr. 2400 und
 der Sekretär mit Fr. 1200.

D. Bergwerke.

Einnahmen: von Bergzehnten,
 Grubenlösung, Bergwerksabgaben,
 Torfstecherei 2064
 Vom Dachschieferverkauf 10000

Uebertrag Fr. 12064 517000
 3 *

E i n n e h m e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag			
Ausgeben: Besoldung des Bergbau- inspektors	12064	517000	
Für Aufsichts-, Reise- und Ausbeu- tungskosten	1500		
Für die Dachschieferanstalt: Fuhr- und Schiffslöhne, Fabrikations- und Bü- reaukosten	240		
	8920	10660	1404
E. Zölle, Straßen-, Brücken- und Lizenzgelder: brutto	208000		
Abzüge: Besoldung des Zollsekre- tärs Fr. 1200 und der übrigen Zollbeamten	32900		
Kosten der Zollstätte, Kaufhäuser, Vergütungen, Bureaukosten	7100	40000	168000
Summe von Staatsregalien . . . Fr.		686404	

III. Staatsabgaben.

A. Kanzleiemolumente: nach dem Durchschnitt der letzten Jahre	16000
B. Stempeltaxe: Einnahme, brutto	76090
Auslagen: Ankauf von Papier, Werk- zeug, Löhnung der Arbeiter	7690
Besoldung des Direktors Fr. 1200, Provisionen der Unterverkäufer, Bü- reaukosten	4400
	12090
C. Döhmgeld: brutto, ungefähr	64000
Uebertrag Fr.	413000
	413000
	80000

E i n n e h m e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag . . .	413000	80000	
Abzüge: Besoldung des Ohrm geld- und Zollverwalters	2000		
Besoldung des Ohrm geldsefretärs	1200		
" der Ohrm geldinspektoren	7700		
Büreaukosten, Kopistenlöhne, Drucksachen, Reisen	2100	13000	400000
D. Wirthschaftsabgaben und Gewerbspatente nach Durchschnitten			106000
E. Militärdispensationsgebühren: durchschnittlich ungefähr			11000
F. Gerichtsgebühren			14700
G. Handänderungsgebühren			72000
H. Bußen und Konfiskationen			12500
Summe von Staatsabgaben		Fr.	696200

Zusammenzug des Einnahmens.

I. Eigenthümliche Einkünfte	1318939
II. Regalien	686404
III. Staatsabgaben	696200
Summe mutmaßlichen Einnahmens	Fr. 2701543

Ausgaben.

I. Beiträge zur eidgenössischen Bundeskassa.

Fr. Fr. Fr.

Laut Beschlusses der Tagsatzung vom 20. August 1840 sollen die eidgenössischen Stände für das Rechnungsjahr 1841 an die eidgenössische Centralkassa bezahlen $\frac{1}{10}$ des Geldkontingents, welches für Bern beträgt	14853
Ferner hat der Stand Bern zu bezahlen, seinen kontingentmässigen Beitrag zu den eidgenössischen Centralmilitärausgaben pro 1841 wie letztes Jahr, mit	4197
Summe für Beiträge zur eidgen. Bundeskassa Fr. 19050	<hr/>

II. Der Große Rath.

A. Der Landammann: nach dem Beschluss des Großen Raths vom 29. Merz 1833	2000
B. Entschädigungen und Reisegelder: mit Inbegriff derjenigen für die Sechszehner und Departementsmitglieder, nach dem Durchschnitt der letzten Jahre	12500
Summe für den Großen Rath	Fr. 14500

Ausgeben.

III. Verwaltungsbehörden.

	Fr.	Fr.	Fr.
A. Regierungsrath.			
1. Gehalte: des Hghrn. Schultheißen . . .	5000		
der 16 Regierungsräthe zu Fr. 3000 . . .	48000		
Zulagen: zu Fr. 200 an die Herren Präsidenten der Departemente, mit Ausnahme des diplomatischen Depar- tements, und mit Inbegriff der zwei Zulagen im Justizdepartement, für die getrennten Sektionen des Justiz- und Polizeifaches, und mit derjenigen des als Centralpolizeidirektor funk- tionirenden Regierungsrathes, 8 Zu- lagen	1600	<u>54600</u>	
2. Kredit des Regierungsrathes: zu außerordentlichen Unterstützungen u. Steuern an Gemeinden und Parti- kularen, Aufmunterungen von ge- meinnützigen Unternehmungen &c.		30000	
3. Staatskanzlei.			
a. Besoldungen: Staatschreiber mit freier Wohnung	2400		
Stathsschreiber	2000		
zwei französische Sekretärs und Ueber- seger zu Fr. 2000 und Fr. 1500	3500		
zwei Substituten zu Fr. 1200 und Fr. 1000	2200		
Archivar und Registrator	1200		
Konzipient der Grossratsverhand- lungen	1600	<u>12900</u>	
Uebertrag Fr.	12900	<u>84600</u>	

Ausgaben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag . . .	12900	84600	
b. Kopistenlöhne, Druckosten, Ein- hände, Schreib- und Büreau mate- rial	17900		
c. Uebersetzung der Gesetze und De- krete, und Druck derselben	2000	32800	
4. Gesandtschafts-, Deputations- und Reisekosten			4000
5. Amtmänner, Standesweibel und Ab- wart: zwei Amtmänner zu Fr. 1000; vier Standesweibel und zwei Kanz- leiläufer zu Fr. 600	5600		
Amtskleidungsvergütung an die Stan- desweibel und Kanzleiläufer, laut Beschluß des Regierungsrathes vom 18. Oktober 1832 zu Fr. 40	240	5840	
6. Bedienung und Unterhalt des Rath- hauses	2500		
Summe für den Regierungsrath		Fr. 129740	
B. Verwaltungsbehörden auf den Aemtern.			
1. Regierungsstatthalter und Amtsver- weser:			
a. Besoldungen:			
I. Klasse. 1 zu Fr. 3000 . . .	3000		
II. " 6 " " 2400 . . .	14400		
III. " 6 " " 2000 . . .	12000		
IV. " 13 " " 1600 . . .	20800		
V. " 2 " " 1200 . . .	2400	52600	
Uebertrag Fr.	52600		

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag . . .	52600		
b. Zulagen an Amtsverweser: an die Amtsverweser von Neuenstadt und Lauffen, infolge Defrets vom 6. Mai 1833 zu Fr. 400	800		
c. Kanzleikosten: mutmaßlich	4000		
d. Beholzungskosten: Beheizung der Audienz- und Wartzimmer der Regierungsstatthalter und Amtsgerichte; für das Holz aus den Staatswaldungen	1150		
Für Fuhr- und Aufrüstlohn, circa	1250	2400	
e. Miethzinse für Audienzlokalien: zu Oberhasle, Saanen und Biel	275	60075	
2. Amtsschreiber: Besoldung derselben nach dem Defret vom 13. Dezember 1838:			
a. An die Amtsschreiber des alten Kantons, mit Courtelary, Münster und Biel	12050		
b. Besoldung des Sekretärs für das Polizeifach, bei dem Regierungsstatthalter von Bern, laut Besluß des Regierungsrathes vom 1. Juni 1835	1000		
c. An die Amtsschreiber von Pruntrut, Delsberg und Freibergen	4040	17090	
d. Miethzinse für Kanzleilokalien: an die Amtsschreiber von Saanen und Biel	150	17240	
Uebertrag Fr.	77315		

A u s g e b e n.

Uebertrag 77315

3. Unterstatthalter:

4. Amtsweibel: Besoldungen:

I. Klasse.	1	zu Fr.	160	160
II.	6	"	112	672
III.	6	"	96	576
IV.	13	"	80	1040
V.	2	"	64	128
VI.	2	"	50	<u>100</u>

Summe für Verwaltungskosten auf den Aemtern Fr. 103796

C. Kosten des Standes Bern als Borort.

Für Ehrenbezeugungen 2000
 Für Kosten der vorörtlichen Kanzlei : 7000 9000

Summe für Kosten des Standes Bern als Vorort Fr. 9000

Ausgeben.

Fr. Fr. Fr.

D. Diplomatiches Departement.

Für Kanzleikosten und Unvorhergese-			
henes	1000		
Summe für das diplomatische Departement . . .		Fr. 1000	

E. Departement des Innern.

1. Kanzleikosten :

a. Besoldungen: des ersten Sekretärs	1600		
" zweiten "	1200		
" dritten "			
durch Regierungsrathsbeschluß vom			
1. Juli 1840 aufgehoben.		2800	
b. Büreaukosten: Kopistenlöhne,			
Druckkosten, Schreib- und Büreau-			
material	5000	7800	

2. Armenwesen :

a. Direkte Armenunterstützungen: ei-			
gentliche Verpflegungen, Kostgelder,			
Pensionen, Steuern, poliklinische			
Anstalt	13500		
Steuern und Bewilligungen in Holz			
aus den Staatswaldungen . . .	30250		
Restanz des Zuschusses der Staats-			
fassa für Einrichtung einer Armen-			
anstalt zu Pruntrut, zufolge Dekrets			
vom 26. Hornung 1838 . . .	6929	50679	

b. Landsäßen:

Besoldung des Almosners . . .	1200		
Büreaukosten	1100		
Uebertrag Fr. 2300	50679	7800	

Ausgaben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Nebentrag	2300	50679	7800
Unterstützungen, Verpflegungen, Kostgelder u. s. w.	21250		
Einbürgerung von Landsäßen . . .	2000		
Für die Landsässenerziehungsanstalten:			
zu Rüeggisberg für Mädchen . . .	5000		
zu Köniz für Knaben	6000	36550	
c. Für Pfründen und Spenden aus Klosterschaffnereien	32000		
d. Für Steuern an Gemeinden und Armengüter:			
1) Im Kanton: an verschiedene Gemeinden und Korporationen . .	5300		
2) Außer dem Kanton: Unterhaltung der Waldenser	300	5600	124829
3. Pensionen:			
a. Civilleibgedinge: im alten Kanton an 6 Pensionirte	2340		
Im Leberberg, an 4 Pensionirte .	1169	3509	
b. Militärpensionen: im alten Kanton, an Nachgelassene von Umgekommenen und an Verwundete aus den Feldzügen von 1798 bis 1815; an verschiedene ausgediente Militärs und ehemalige Schweizergarde-Soldaten	5967		
Im Leberberg an 70 Pensionirte .	8863	14830	18339
Nebentrag Fr.	18339	150968	

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag. . . .	18339	150968	
4. Sanitätsanstalten:			
a. Ordentlicher Kredit:			
Für die Impfanstalten	2400		
Für wissenschaftliche Arbeiten, Medi- zinalordnung und Pharmacopoe . .	600		
Für Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten, Unterstützungen &c. . .	1700		
Besoldung des Sekretärs des Sani- tätskollegii	100	4800	
b. Entbindungsanstalten, Hebammen- schule &c.		7400	
c. Nothfallstuben auf dem Lande; nach dem Beschluss des Großen Rathes vom 3. Juli 1835		10000	
d. Spital zu Pruntrut: nach Durch- schnitt	4200	26400	
5. Handel und Industrie: für Hebung verschiedener Zweige der Landesin- dustrie			5500
6. Viehzucht:			
a. Pferdezucht: Prämien auf 10 Pfer- dezeichnungen	4600		
Reisekosten und übrige Kosten der Pferdezeichnungen	1000		
Prämien an junge Hufschmiede . .	150	5750	
b. Hornviehzucht: Prämien an den ordentlichen Viehschauen mit Inbe-			
Uebertrag Fr.	5750	182868	

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	5750	182868	
griff von Fr. 600 für Abhaltung ei- ner Viehschau zu Interlaken . . .	5500		
Reise- und übrige Kosten	850	6350	12100
7. Unvorhergesehenes		3000	
Summe für das Departement des Innern Fr.		197968	
<hr/>			
F. Justizdepartement.			
1. Verwaltungs- und Kanzleikosten:			
a. Besoldungen:			
des ersten Sekretärs	1800		
des Sekretärs der Justizsektion .	1200		
des Sekretärs der Polizeisektion .	1500	4500	
b. Kredit der Justizsektion für Rechts- gutachten und Rappörte von Rechts- gelehrten	1500		
c. Materiale: Kopistenlöhne, Druck- kosten, Schreib- und Büraumma- terial:			
Für das Departement im Allgemei- nen und die Justizsektion, mit In- begriff der Büreaukosten des Staats- anwalts	4200		
Für die Polizeisektion, wie im letzten Jahr	2000	6200	12200
2. Für Arbeiten im Fache der Gesetz- gebung		4000	
Uebertrag Fr.		16200	

Ausgaben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag			16200
3. Departementalkassa : für die Ausgaben des Justiz- und Polizeidepartments in den Amtsbezirken:			
Für Brandanstalten, Schusgelder u. Jagdpolizei, vermischte Polizeisachen, Kriminal- und Judizialkosten, Gefangenschaftskosten			30700
4. Polizeisektion :			
a. Centralpolizeidirektion :			
Besoldungen: Centralpolizeidirektor; die Zulage an das diese Stelle verkehrende Mitglied des Regierungsrathes steht bei den übrigen Zulagen der Departementspräsidente.			
Abjunkt des Centralpolizeidirektors, Fr. 400 Wohnungsentschädniß inbegriffen		2000	
Sekretär Fr. 1200; Substitut Fr. 1000		2200	
Centralpolizeifassa: Gefangenschaftskosten, Entdeckung und Einbringung von Verbrechern, allgemeine Sicherheits-, Personal- und Fremdenpolizei Fr. 16050			
Kanzleikosten, Unvorhergesehenes " 3950			
	20000	24200	
Hieran wird sie zu beziehen haben an Einnahmen ungefähr Fr. 7000, welche hievor im Einnehmen ange-			
Uebertrag Fr.	24200	46900	

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag . . .	24200	46900	
sezt sind, so daß der Zuschuß aus der Staatskassa sich auf Fr. 17200 mit Inbegriff der Besoldungen beschränkt.			
b. Landjägerkorps:			
Besoldung für 235 Mann, nebst Invalidengehalten und Handgeldern,			
Prämien	75977		
Einquartirung	14000		
Montirung	12455		
Bewaffnung, ärztliche Besorgung, Inspektionen, Büreauosten &c.	3068	105500	
c. Stadtpolizeidirektion:			
Besoldungen: des Direktors, Fr. 250			
Hauszinsvergütung inbegr. Fr. 1850			
des Sekretärs Fr. 1000;			
des Substituten Fr. 600 „ 1600	3450		
Kosten der 15 Bezirkslandjäger: Sold			
Kleidung und Bewaffnung . . .	7383		
Kanzleikosten und Kosten der Arrest- und Wachtzimmer	1725	12558	
Hieran wird sie an mutmaßlichen Einnahmen ungefähr Fr. 4500 zu beziehen haben, welche hievor im Einnehmen angesetzt, und von der obigen Summe bei den Zuschüssen der Standeskassa abzurechnen sind.			
d. Einbürgerung der Heimathlosen	2000		
Uebertrag Fr. . . .	144258	46900	

Ausgaben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	144258	46900	
e. Zuchtanstalten ;			
Zu Bern: Kosten im Ganzen mit In- begriff der Besoldungen: des Direk- tors Fr. 2000; des Buchhalters Fr. 1600; des Substituten Fr. 700; des Arzts und Wundarzts Fr. 800 u. s. w. Fr. 68050			
Abzug: muthmaßliches Ein- nehmen, Verdienst, Kost- gelder &c. &c. "	30650	37400	
Zu Pruntrut: Kosten mit In- begriff der Besoldungen: des Direktors Fr. 700; des Geistlichen Fr. 150; des Schullehrers Fr. 500 &c. Fr. 12250			
Abzug: muthmaßliches Ein- nehmen an Verdienst "	5700	6550	43950
f. Kosten für die neuen Maße und Ge- wichte:			
Besoldung des Inspektors	400		
Für Anschaffung von Probemaßen und Gewichten, von Eichungsgeräthschaften, für Maß- und Gewichtseckungen, Aufbewahrung und Besorgung des Verkaufs der Verkehrsmäße	2000	2400	190608
5. Unvorhergesehenes			2592
Summe für das Justizdepartement			240100

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
G. Finanzdepartement.			
1. Kanzleikosten.			
a. Sekretariat des Departements:			
Besoldung des Sekretärs	1600		
Büreaukosten: Kopistenlöhne, Druck- kosten, Schreibmaterial, Abwart . . .	4000		
		5600	
b. Buchhalterei und Kassa:			
Besoldungen:			
Standesbuchhalter	2000		
Buchhalterei substitut	1200		
Standeskässier	1800	5000	
Büreaukosten, Revisoren, Kontrolleurs, Zahlmei- ster, Kopisten	10000		
Büreaumaterial, Druck- sachen, Bücher	2250		
Befeuerung, Beleuchtung	300		
Abwart und Unterhalt des Gebäudes	450	13000	18000
c. Lehenskommisariat:			
Besoldungen:			
Oberlehenskommisär	1600		
Unterlehenskommisär	800	2400	
Kopistenlöhne, Druckkosten, Schreib- und Büreaumaterial	3000	5400	29000
2. Gehalte der Amtsschaffner			21300
Übertrag Fr.			50300

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	•	•	50300
3. Abgang und Besorgung der Getreid- und Weinvorräthe	•	•	2000
4. Vermessungen, Vereinigungen, Ma- chungen	•	•	3000
5. Prozeß- und Betreibungskosten; durchschnittlich	•	•	1200
6. Dominiallasten und Abgaben	•	•	2500
Summe für das Finanzdepartement			59000

H. Erziehungsdepartement.

1. Kanzleikosten:

a. Besoldungen: des ersten Sekretärs	1600		
" zweiten "	1200		
" Offizials. . .	300	3100	
b. Materiale, Kopistenlöhne, Druckko- sten, Schreib- und Büraumaterial, Reisekosten und Kosten der Prüfungs- kommission für die Kandidaten zum heiligen Predigtamt	5000		8100

2. Besoldung der protestantischen Geist- lichkeit:

a. Dotationssumme zur Besoldung der protestantischen Geistlichkeit, nach dem Dekret vom 18. Dezember 1824	303000		
b. Seither dazu gekommene Vermeh- rungen, nach Abzug der durch Auf- hebung geistlicher Stellen eingetrete- nen Verminderungen und mit Inbe-			

Uebertrag Fr.	•	303000	8100
		4 *	

Ausgaben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	303000	8100	
griff der im Jahre 1840 neu freirten Stellen zu Kurzenberg, Kandergrund und Bauffelin.	27200		
Betrag der Dotationssumme auf 1.			
Januar 1841	330200		
c. Zahlungen neben der Dotation: Holz- und Hauszinsvergütungen in Geld	4048		
	334248		
Abzug: für muthmaßliche Ersparnisse durch Vaccanzen und auf dem Besol- dungsüberschussfond	3648		
	330600		
d. Holzpensionen in Natur an Pfarrer und Helfer	9400	340000	
3. Besoldung der katholischen Geistlichkeit:			
a. Beiträge zur Besoldung des Hochw. Herrn Bischofs von Basel, und Ge- halte der bernischen Domherren	4664		
b. Katholischer Gottesdienst in der Hauptstadt	2400		
c. Besoldung der katholischen Geistlich- keit im Leberberg	50802		
d. Pensionen an die fürstbischöflichen Kapitularen und Beamten	4162		
e. Geistlichkeitspensionen im Leberberg	2314	64342	
l. Verschiedene Lieferungen zum Dienste der Kirche, theils urbarisirt, theils auf alter Uebung beruhend:			
Uebertrag Fr.	412442		

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag			412442
a. Lieferungen an Kommunionbrod und Wein		800	
b. Beischüsse an Küsterbesoldungen		150	
c. Beischüsse an Kollaturen und äußere Geistliche, mit Inbegriff der Beiträge an die reformirten Gemeinden in Luzern, Solothurn und Freiburg		3800	
d. Beischüsse an geistliche Korporationen und Kirchengüter	150		4900
5. Lehranstalten:			
a. Hochschule:			
Besoldungen		66300	
als: Theologische Fakultät:			
3 ordentliche und 3 außerordentliche Professoren Fr. 11300			
Juristische Fakultät:			
3 ordentliche und 2 außerordentliche Professoren " 10200			
Medizinische Fakultät:			
3 ordentliche und 9 außerordentliche Professoren " 20300			
Philosophische Fakultät:			
5 ordentliche u. 10 außerordentliche Professoren " 22700			
Besoldung des Rektors " 200			
Für Honorirung von Dozenten " 1400			
Besoldung des Vedells " 200			
Fr. 66300			
Uebertrag Fr. 66300 417342			

Ausgaben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	66300	.	417342
Subsidiaranstalten	15662		
als: Bibliotheken	Fr. 2300		
Physikalischs Kabinet und			
chemisches Laboratorium "	1200		
Poliklinische Anstalt	" 300		
Zoologische, mineralogische			
und botanische Sammlun-			
gen, botanischer Garten "	800		
Sammlung chirurgischer In-			
strumente	" 250		
Anatomie und Thierarznei-			
schule	" 3312		
Kunstanstalten	" 500		
Stipendia, Wohnungsent-			
schädigungen an Pädago-			
gianer, Reisegelder, Prä-			
mien, Unterhalt und Ver-			
waltungskosten	" 7000		
	<u>Fr. 15662</u>		
		81962	
Abzug mutmaßlicher Einnahmen .	2900		
Summe für die Hochschule		79062	
b. Höheres Gymnasium:			
Besoldungen: an 12 Lehrer von Fr.			
200 bis Fr. 1800	9980		
Abzug mutmaßlicher Einnahmen .	1500		
	8480		
Uebertrag Fr.	<u>87542</u>	417342	

Ausgaben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag . . .	87542	417342	
c. Progymnasium:			
Besoldungen: an 10 Lehrer, den Direktor und den Konrektor	13950		
Abzug mutmaßlicher Einnahmen .	3700		
		10250	
d. Industrieschule:			
Besoldungen: an 9 Lehrer und den Direktor	9200		
Abzug mutmaßlicher Einnahmen .	1930		
		7270	
e. Elementarschule:			
Besoldungen der 5 Lehrer	4700		
Abzug mutmaßlicher Einnahmen .	3200		
		1500	
f. Subsidiaranstalten für die Gymnasien und Schulen, Schulprämien	3800		
g. Progymnasien u. Sekundarschulen:			
Gewohnte Beischüsse: Gymnasium zu Biel	5025		
Kollegium zu Pruntrut	4725		
Kollegium zu Delsberg	1350		
Progymnasium in Thun	2850		
	13950		
Außerordentliche Beischüsse:			
Gymnasium zu Biel . Fr. 2000			
Kollegium zu Pruntrut " 2660			
Kollegium zu Delsberg " 1700	6360		
Eventueller Kredit für die Verbesserung der Lehranstalten im Jura . . .	10000		
Uebertrag Fr. 30310	110362	41734	

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	30310	110362	417342
Beiträge an 18 bestehende Sekundarschulen: die Hälfte der auf ungefähr Fr. 32500 ansteigenden Lehrerbesoldungen	16250		
Muthmaßliche Vermehrung der Sekundarschulbeiträge	<u>1000</u>	47560	
h. Beischüsse an Schulmeisterbesoldungen: theils urbarisiert, theils nach alter Uebung		1100	
i. Primarschulen:			
Verbesserung und Unterstützung derselben		188700	
als: Leibgedinge und außerordentliche Unterstüdzungen an Schullehrer	6000		
Unterstüdzungen an Schulen, Schullehrer- und Volksbibliotheken, Sängervereine	4000		
Mädchen-, Primar- und Arbeitschulen, Kleinkinderschulen	8400		
Zuschüsse an Lehrerbesoldungen	150000		
Schulhausbausteuer	15000		
Schulkommissariate	<u>5300</u>		
	188700		
k. Schullehrerbildung:			
Normalanstalt zu Münchenbuchsee	28000		
" im Jura	20000		
Für Fortbildungs- u. Wiederholungsfürse	4000		
Uebertrag Fr.	52000	347722	417342

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	52000	347722	417342
Bildung von Primarlehrerinnen: für die Anstalt zu Hindelbank . . .	3000	55000	
I. Taubstummenanstalten:			
Taubstummenanstalt für Knaben zu Frienisberg	10000		
Anstalt für Bildung taubstummer Mäd- chen	1200	11200	413922
Summe für das Erziehungsdepartement			831264
J. Militärdepartement.			
I. Kanzlei- und Verwaltungsbehörden:			
a. Militärkanzlei:			
Besoldungen: des Sekretärs . . .	1600		
des Abwärters, mit Wohnungsent- schädniss	480		
	2080		
Büreaufosten: Kopistenlöhne, Druck- kosten, Büreaumaterial	1600	3680	
b. Oberstmilizinspektorat:			
Besoldungen: des Oberstmilizinspek- tors, mit Fouragerationen . . .	4657		
des ersten Sekretärs	1600		
des zweiten Sekretärs	1000		
des Bureauabwärts	365		
	7622		
Materiale: Kopistenlöhne, Druckfo- sten, Büreaumaterial ic.	4000	11622	
Uebertrag Fr.			15302

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag . . .		15302	
c. Kriegskommissariat:			
Besoldungen: des Kriegskommissärs	1600		
des Adjunkten	1200		
" Fourage- und des Holzmagazin- aufsehers u. Abwärters zu Bz. 10 täglich	1095		
	3895		
Büreaufosten	800		
Besorgung des Kleidungsmagazins:			
Aufsicht, Taglöhne, Effekten . .	550		
	5245		
d. Zeughausverwaltung:			
Besoldungen: des Zeughausaufsehers, nebst freier Wohnung	1200		
des Adjunkten	800		
" Buchhalters Fr. 200 , nebst Fr. 250 Wohnungentschädigung .	450		
	2450		
Büreaufosten	350		
	2800		
e. Oberfeldarzt: Besoldung desselben			400
f. Kreisbehörden: den 8 Kreiscomman- danten	3500		
den 23 Kreisadjutanten	3000		
" 159 Instruktoren in den Stamm- quartieren	4650		11150
g. Kriegsgerichte: Kosten für dieselben			400
			35297
2. Formation, Kleidung und Bewaff- nung der Miliztruppen:			
Uebertrag Fr.			35297

Ausgaben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag			35297
a. Organisations- und Ergänzungsmusterungen	1200		
b. Kleidung: für 23 Sapper-, 80 Artillerie-, 65 Train-, 30 reitende Jäger-, 120 Scharfschützen- u. 1882 Infanterierekruten	67357		
Reparaturen alter Kleidungsstücke, Umarbeitung von Kaputröcken . . .	2600		
Equipementsentschädigungen an zu Offiziers beförderte Unteroffiziere . . .	560	70517	
c. Bewaffnung: Scharfschützenarmaturvergütungen: 120 Vergütungen zu Fr. 60 nach neuem Reglement und 60 zu Fr. 10 . . .	7800		
Kosten der Stützerprüfungskommission: Taggelder, Munition &c. . .	200	8000	
d. Rüstung: für 30 Reiter-Pferdeequipements zu Fr. 90	2700		
e. Prämien für Kavalleriepferde	600	83017	
3. Unterricht der Truppen:			
a. Eidgenössische Militärschule	3500		
b. Theoretische Militärschule: für Ausbildung von Stabsoffizieren und für die Militärbibliothek	3000		
c. Reitschule: Besoldung des Stallmeisters Fr. 2500, Unterhalt der Reitschule Fr. 200	2700		
Uebertrag Fr.	9200	118314	

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag . . .		9200	118314
d. Praktische Militärschule:			
1) Besoldung des Instruktionsadjutanten zu Fr. 4 per Tag . . .	1460		
2) Besoldung außerordentlicher Instruktoren mit Fechtunterricht . . .	900		
3) Instruktionskorps:			
Gold und Verpflegung, nebst Fourage für 10 Pferde	Fr. 18000		
Kleidung und Rüstung "	1390		
Pferdeankauf, Beschläg und medizinische Besorgung re. . . .	" 875	20265	
4) Zur Instruktion einzuberufende Truppen:			
Cadetten, 40 Mann "	2774		
Depot: 70 Mann, Instruktoren, Frater, Tambouren und Trompeter "	2800		
Rekruten: 2611 Mann aller Waffen und Remonte reitender Jäger, nebst ihren Cadres .	" 88824	94398	
5) Wiederholungskurse:			
Für Zusammenzug der 8 alten Bataillons, nebst 2 Kompagnien Artillerie, 3 Kompagnien reitender			
Uebertrag Fr.	117023	9200	118314

Ausgaben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	117023	9200	118314
Jäger und 2 Kompagnien Scharfschützen zu Wiederholungskursen .	49198		
6) Uebungslager: in 1841 wegen obigen Wiederholungskursen aufgehoben.			
7) Munitionsverbrauch und Pferdemiethe zum Exerzieren . . .	12992		
8) Ausbesserung an Waffen, Rüstung, Pferdebeschläg, Pachtzinsen u. s. w.	5000	184213	
e. Uebungsmusterungen: Scharffshützenmunitionsvergütungen	2800		
f. Schießprämien, Steuern und Ehrgaben an Amtsschützengesellschaften	8000	204213	
4. Garnisonsdienst in der Hauptstadt:			
a. Garnisonsmusik: Besoldungen und übrige Kosten	1040		
b. Kasernenamt: Besoldungen, Material, Feuerung, Licht, Effekten	9733		
In dieser Summe ist inbegriffen die Anschaffung von 200 Leintüchern, 200 Bettdecken und 50 Matrasen für Fr. 4600.			
c. Wachtposten, Militärgebäude	1000		
d. Gesundheitspflege: Garnisonsspital und Besorgung franker Pferde	5200	16973	
5. Verschiedenartige Militärausgaben, Unvorhergesehenes		4000	
Uebertrag Fr.		343500	

Ausgaben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag	343500		

6. Zeughaus:

a. Ordentlicher Unterhalt der Anstalt und Vorräthe	12690
b. Vermehrung der Vorräthe, neue Anschaffungen:	
Munition: für Zündkapseln	950
Grobes Geschütz: für 4 neue Vierundzwanzigpfunderhaubizcaissons	2900
Waffen: für Säbel verschiedener Art, Waidmesser und für Pistolen	10400
Lederzeug: Baudriers, Kuppel, Bajonnettscheiden u. s. w.	3845
Verschiedene Ausrüstungsgegenstände	3070
	21165
	33855

Summe für das Militärdepartement Fr. 377355

K. Baudepartement.

1. Verwaltungs- und Kanzleikosten:

a. Besoldungen: des ersten Sekretärs des zweiten Sekretärs	1800
" Rechnungsführers	1000
" Ingenieurs für den Hochbau	1300
der zwei Oberingenieurs für Straß- und Wasserbau: vacant.	2000

der vier Bezirksingenieurs zu Fr.

2400 und acht Inspektoren zu Fr.	
800	16000

Besoldung außerordentlicher Ingenieurs, mit Inbegriff des provvisorischen Hochbauadjunkten	11200
	33800

Übertrag Fr.	33800
----------------------	-------

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag . . .	33800		
b. Materiale: Kopistenlöhne, Bureau- material, Druckosten, Abwart	10000		
c. Technisches Bureau, Instrumente, Modelle, Bücher	800		
d. Inspektionsreisen, Marchungen, Pläne, Devise; Reisekosten und Tag- gelder der Departementsmitglieder .	3500		
Reisekosten der ordentlichen Beamten	2000		
Zeichnungen und Pläne	2000	7500	
		52100	
Statt dieser von dem Baudepartement verlangten Summe wird in Gewärti- gung der Reorganisation des Bau- departements, hier nur der letzthäh- rige, vom Großen Rath bewilligte Ansatz angewiesen mit	45000		
2. Hochbau:			
a. Gewöhnlicher Unterhalt der Civil-, Pfund- und Kirchengebäude, Gesan- genschaften und Dominialgegenstände . . .	86000		
b. Brandassuranzbeiträge für die Staatsgebäude	4000	90000	
3. Straßenbau:			
a. Besoldung der Wegmeister	67200		
b. Materialfuhrten	74000		
c. Kunstarbeiten	43900		
d. Für Ankauf von Griengruben	4200		
Uebertrag Fr. . . .	189300	135000	

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	189300	135000	
e. Für Unterhalt der Brüden	13000		
	<u>202300</u>		

4. Wasserbau:

Gewöhnlicher Schwellenbau: Unter-
halt der obrigkeitlichen Schwellen,
Besoldung der Schwellenmeister,
Steuern &c. 15300

Summe für das ordentliche Ausgeben des Baudepartements **333300**

IV. Gerichtsbehörden.

A. Obergericht.

1. Gehalte: des HgHrn. Präsidenten des Obergerichts	3000
der 10 Obergärtner zu Fr. 2800 . .	28000
für die 4 Suppleanten, Sitzungs- gelder	<u>2000</u>

2. Kanzleikosten:

a. Besoldungen: des Obergerichtsschreibers, nach dem Defret vom 8. Mai 1838 . Fr. 2000

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag Fr. 2000 . . .		33000	
Besoldungen: der 2Kommis- sionschreiber zu Fr. 1400			
und Fr. 1000 . . . " 2400			
des Staatsanwalts . . . " 2500			
dessen Substitut . . . " 1600			
des Offizials, mit Fr. 40			
Amtskleidungsvergütung " 640	9140		
b. Materiale: Kopistenlöhne, Druck- kosten, Schreib- u. Büreaumaterial, inbegriffen Fr. 200 für die juridische Bibliothek	8000	17140	50140
B. Gerichtsbehörden in den Amts- bezirken.			
1. Amtsgerichtspräsidente:			
I. Klasse. 1 zu Bern, zu Fr. 2400 2400			
Für den Untersuchungsrichter des Amtsbezirks Bern 1600			
Für dessen Sekretär 1000			
II. Klasse. 6 zu Fr. 2000 12000			
III. " 5 " " 1800 9000			
IV. " 14 " " 1400 19600			
V. " 4 " " 1000 4000			
	49600		
Miethzinse für die Gerichtslokalien zu Biel, Sanen und Oberhasle. 290			
Kanzleikosten: muthmasslich 2000		51890	
Uebertrag Fr. 51890		50140	

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag . . .	51890	50140	

2. Amtsgerichte:

I. Klasse. 1 Amtsgericht zu Bern, zu Fr. 300 per Richter . . .	3200
II. Klasse. 1 Amtsgericht zu Prun- trut, zu Fr. 400 per Richter . .	1600
III. Klasse. 10 Amtsgerichte zu Fr. 300 per Richter	12000
IV. Klasse. 14 Amtsgerichte zu Fr. 250 per Richter	14000
V. Klasse. 4 Amtsgerichte zu Fr. 150 per Richter	2400
Taggelder zu Fr. 4 an die Amtsge- richtsuppleanten	1600
	<u>34800</u>

3. Amtsgerichtsschreiber:

a. Besoldungen: den Amtsgerichts- schreibern zu Pruntrut, Delsberg, Lauffen und Freibergen	2900
b. Miethzinse für die Büreaulokalien: zu Wangen, Konolfingen, Sanen, Oberhasle, Biel, Neuenstadt, Thun und Laupen	530
	<u>3430</u>
	<u>90120</u>

S u m m e f ü r G e r i c h t s b e h ö r d e n Fr. **140260**

Zusammenzug des Ausgebens.

	Fr.	Fr.
I. Beiträge zur eidgenössischen Bundeskassa		19050
II. Für den Grossen Rath		14500
III. Für die Verwaltungsbehörden:		
A. Für den Regierungsrath	129740	
B. " Verwaltungsbehörden auf den Aemtern	103796	
C. " Kosten des Standes Bern als Vorort	9000	
D. " das diplomatische Departement .	1000	
E. " " Departement des Innern .	197968	
F. " " Justizdepartement	240100	
G. " " Finanzdepartement	59000	
H. " " Erziehungsdepartement	831264	
J. " " Militärdepartement	377355	
K. " " Baudepartement	<u>333300</u>	<u>2282523</u>
IV. Für die Gerichtsbehörden		<u>140260</u>
Summe des mutmaßlichen ordentlichen Ausgebens Fr.	<u>2456333</u>	

B i l a n z.

	Fr.
Das muthmaßliche Einnehmen beträgt, wie hievor .	2701543
Das muthmaßliche ordentliche Ausgeben dann .	2456333
Muthmaßlicher Ueberschuss Einnehmens zur Disposition für außerordentliche Ausgaben . . .	245210

Außerordentliche Ausgaben.

	Fr.	Fr.
1. Für das Baudepartement, für folgende Neubauten:		
a. Bereits angefangene:		
Hochbau:		
Für das Pfarrhaus zu Oberbalm ;		
Restanz des Kredits	2836	
Für die Kirche zu Hasle im Grund ;		
desgleichen	290	
Für die Landjägerwohnungen zu Hutt- wy		
Fr. 400 u. Alchenflüh Fr. 1100 ;		
ebenso	1500	
Für das Pfarrhaus zu Sonvilliers ;		
der Rest des Staatsbeitrages .	3052	
Für das Pfarrhaus zu Boltigen ;		
der Rest des Kredits	6114	
Uebertrag Fr.	13792	
Uebertrag Ueberschuss Einnehmens Fr.	245210	

A u s g e b e n.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag Ueberschusß Einnehmens			245210
Uebertrag	13792		
Für das Kirchenchor und Thurm zu			
Boltigen; der ganze Kredit . . .	10000		
Für das Pfarrhaus zu Limpach;			
von den noch disponibeln Fr. 8641	6000		
		29792	
Hieran sollen aber noch eingehen,			
als Brandschadenvergütung für			
das abgebrannte Pfarrhaus zu			
Boltigen, per Rest Fr. 2001 und			
für Kirchenchor und Thurm Fr.			
10000	12001	17791	
Straßenbau:			
Straße zwischen Eggiwyl und Rö-			
thenbach, Buchrain ic.; Kredit-			
restanz	8495		
Schüpbachbrücke und Zufahrten;			
Kreditrestanz	1160		
Zollbrücke und Zufahrten; ebenso .	7449		
Haslebrücke und Zufahrten; ebenso	14469		
Lyß-Hindelbankstraße; bis zu Bewil-			
ligung neuer Kredite statt der ver-			
langten Fr. 15000 die noch dis-			
ponible Kreditrestanz von . . .			
Bielseestraße; von der noch dispo-			
niblen Kreditrestanz pro 1841 .	6519		
Uebertrag Fr.			
Uebertrag Ueberschusß Einnehmens Fr.	15000		
	53092	17791	
	245210	

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Übertrag Überschuss Einnehmens			245210
Übertrag 53092	17791		
Straßenkorrektion durch das Dorf			
St. Immer; als Kreditrestanz	1200		
Desgleichen durch das Dorf Ober-			
Trammlingen	2000		
Straße von Undervilliers nach Pi-			
chour; Kreditrestanz	15495		
Creminestraße; von der noch dispo-			
niblen Kreditrestanz pro 1841	50000	121787	
Wasserbau:			
Für die Warkorrektion zwischen dem			
Schützenfahr und Elfenau	15000		
Schanzabtragung; pro 1841	10000		
	164578		
b. Beschlossene aber nicht ausgeführte:			
Hochbau:			
Krayligen-Zollhaus und Landjäger-			
wohnung; von den bewilligten			
Fr. 7500	6000		
Straßenbau:			
Korrektion des Banelstuges	1000	7000	171578
Nach deren Abzug bleibt für an-			
dere außerordentliche Ausgaben			
noch eine Summe übrig von			Fr. 73632

Also berathen vom Großen Rath am 25sten und 26sten
Februar 1841.

Namens des Großen Rathes:

Der Vice-Präsident:

Alex. Funk.

Der Staatschreiber:

Günerwadel.

G e s e z
ü b e r
die Friedensrichter.

Der Große Rath der Republik Bern,
in Betrachtung:

6. März 1841. Daß nach §. 89 der Verfassung das Gesetz über die Anstalten von Friedensrichtern oder Friedensgerichten die angemessenen Verfügungen treffen soll, und in Berücksichtigung der deshalb vielfältig vor die Behörden gelangten Wünsche, — auf den Antrag des Justizdepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath und die Sechszehner,

v e r o r d n e t:

§. 1.

Für jeden Unterstatthalter-Bezirk kann ein Friedensrichter aufgestellt werden.

Wo in einem Unterstatthalter-Bezirk mehrere Urversammlungen bestehen, ist die Aufstellung eines Friedensrichters in jedem Urversammlungs-Bezirk gestattet.

§. 2.

Dem Friedensrichter wird zur Vertretung in Verhinderungsfällen ein Suppleant beigegeben, welcher mit demselben in keinem der in Saz. 225 P. bezeichneten Verwandtschaftsgrade stehen darf.

§. 3.

6. März

1841.

In jeder Urversammlung stellt der Unterstatthalter, oder da, wo kein solcher zu derselben gehört, ihr Präsident die Frage, ob man einen Friedensrichter aufstellen wolle.

Die Urversammlung entscheidet darüber durch offenes Stimmenmehr.

Wird diese Frage bejahend entschieden, so soll der Friedensrichter von der Urversammlung in geheimer Abstimmung nach dem absoluten Stimmenmehr erwählt werden.

Die Wahl seines Suppleanten geschieht auf gleiche Weise.

§. 4.

Die Amtsdauer des Friedensrichters und seines Suppleanten ist zwei Jahre, mit Wiedererwählbarkeit.

§. 5.

Um das Amt eines Friedensrichters oder eines Suppleanten desselben zu bekleiden, ist erforderlich:

- 1) die Eigenschaft eines Staatsbürgers;
- 2) das zurückgelegte 23ste Altersjahr;
- 3) der Zustand des eigenen Rechts; und
- 4) der Besitz der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.

Mit dem Amt eines Friedensrichters und seines Suppleanten sind nicht verträglich:

- die Stellen eines Regierungsstatthalters, desselben Amtsverwesers und eines Unterstatthalters;
- die Ausübung geistlicher Amtsverrichtungen und des Berufes eines Anwaltes;
- die Betreibung einer Wirtschaft.

§. 6.

Der Friedensrichter und dessen Suppleant sind verpflichtet, in demjenigen Bezirke zu wohnen, für welchen

6. März sie gewählt worden, und dürfen ihre Audienzen nicht in 1841. einer Wirthschaft ertheilen.

§. 7.

Sind sowohl der Friedensrichter als sein Suppleant aus irgend einem Grunde verhindert, ihr Amt auszuüben, so vertritt der Gerichtspräsident des betreffenden Amtsbezirks die Stelle des Friedensrichters.

§. 8.

In denjenigen Bezirken, wo ein Friedensrichter ist (§. 1.), soll jeder der auf dem Wege des Rechts eine Forderung an einen Andern geltend machen will, sich bei dem Friedensrichter für die Veranstaltung eines Aussöhnungsversuchs melden.

Bon dieser Vorschrift sind ausgenommen:

- 1) die Fälle, welche nach der Prozeß-Form für Administrativstreitigkeiten vom 5. und 6. Juni 1818 vor die Administrativ-Behörden gehören;
- 2) Die Ehegerichtssachen, die Anzeigen von außer-ehelichen Schwangerschaften und die Klage der Mutter gegen den Urheber derselben (Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden der ersten Instanz vom 3. Dezember 1831, §. 12—17.);
- 3) die provisorischen Verfügungen (Civilprozeß Saß. 298—306.).

§. 9.

Bei persönlichen Klagen (Saß. 10 C. P.) haben die Parteien vor dem Friedensrichter des Wohnortes des Beklagten, bei dinglichen und possessorischen Klagen (Saß. 11 C. P.) aber vor dem Friedensrichter dessenigen Bezirks zu erscheinen, in welchem der Streitgegenstand oder derjenige Theil derselben liegt, der den größern Werth hat.

§. 10.

6. März

Der Friedensrichter bestimmt dem Kläger auf sein 1841. Anmelden einen Termin zur Erscheinung vor seinem Verhör und erlässt für denselben eine schriftliche Ladung an ~~den~~ ^{zum} den Beklagten, welche nach Vorschrift der Saz. 132 C. P. einzurichten ist.

In Fällen von dinglichen und possessorischen Klagen, wo der Beklagte außerhalb des Bezirkes des betreffenden Friedensrichters (§. 9.) wohnt, soll dieser den Friedensrichter, oder in Ermanglung eines solchen den Gerichtspräsidenten, hinter welchem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, durch ein Sendschreiben ersuchen, denselben auf die oben vorgeschriebene Weise vor das Verhör des erstern zu laden.

Die Parteien können auch freiwillig vor dem Friedensrichter erscheinen und ihre Streitsache vortragen.

Durch die förmlich erlassene Vorladung und das freiwillige Erscheinen beider Parteien vor dem Friedensrichter wird die Verjährung oder Ersizung ohne Weiteres unterbrochen.

§. 11.

Bei diesem Termine soll der Friedensrichter die Parteien in ihren Gründen vollständig anhören, sie durch angemessene Vorstellungen zu bewegen suchen, ihre Streitigkeiten in der Minne beizulegen und ihnen zu diesem Ende angemessene Vorschläge machen.

Er kann auch, wenn eine Partei oder beide es verlangen, einen ihnen annehmlichen Mann als Vermittler bezeichnen, damit unter dessen Vorsitz, im Sinne der Saz. 133 P., ein Aussöhnungsversuch stattfinde.

§. 12.

Gelingt es dem Friedensrichter oder dem Vermittler (§. 11.), die Parteien zu vergleichen, so schreibt er das

6. März Ergebniß in seine Controlle (§. 20.) ein und stellt jeder 1841. Partei auf Verlangen einen Auszug, mit seiner Unterschrift versehen, zu. Bei Streitigkeiten, wo der Werth des Gegenstandes Fr. 200 übersteigt und allemal, wenn es eine Partei verlangt, muß überdies der Vergleich durch den Friedensrichter oder Vermittler, unter dessen Vorsitz er zu Stande gekommen, oder auf Befehl desselben, durch einen Notar in Schrift verfaßt, den Parteien vorgelesen, von denselben unterschrieben oder an den Verfasser beglobt und hierauf mit der Unterschrift des betreffenden Friedensrichters oder Vermittlers und des Notars, wenn ein solcher den Vergleich abgefaßt hat, versehen werden. Jeder Partei ist auf Begehren ein Doppel davon zuzustellen.

Wenn Schelstungs- und Mißhandlungsfälle durch Vergleich beseitigt werden, so soll der Friedensrichter dieselben dem Gerichtspräsidenten zur gesetzlichen polizeilichen Verfügung anzeigen.

§. 13.

Ein mit den im §. 12. vorgeschriebenen förmlichen versehener Auszug oder Vergleich ist einem rechtskräftigen Urtheile gleichzuachten.

§. 14.

Findet keine Vermittlung statt, so hat der Friedensrichter:

- 1) Wenn der Werth des Streitgegenstandes Fr. 25 nicht übersteigt, wo möglich sogleich, auf die durch Saz. 297 C. P. vorgeschriebene Weise, über die Sache selbst, und zwar endlich, zu urtheilen.

Der Friedensrichter ist dabei nur in soweit an die Schlüsse der Parteien gebunden, daß er ihnen nicht ein Mehreres zusprechen darf, als worauf sie antragen.

2) Wenn es bloße Schimpf-, Stich- und Verachtungsreden betrifft, die nicht zu den Injurien gehören, in Betreff welcher das Gesetz das gewöhnliche Verfahren gestattet oder ein besonderes vorschreibt, soll der Friedensrichter die Beleidigung von Amtswegen aufheben und dem Beleidigten auf Verlangen deshalb ein Zeugniß ausstellen. Ueber diese Verfügung findet ebenfalls keine Appellation statt. Findet der Friedensrichter, der Beleidiger habe nach dem Gesetze eine Strafe verschuldet, so soll er den Fall dem Polizeirichter anzeigen, welcher dieselbe ohne Weiteres zu verhängen hat.

Bei Geschäften der hier unter Art. 1 und 2 erwähnten Arten ist, mit Ausnahme der etwaigen Betreibungsakten in Schuldsachen, jeder Schriftenwechsel von Seiten der Parteien oder von Anwälten unzulässig.

Bei denselben sind auch die Saz. 84 und 85 C. P. nicht anwendbar.

3) Uebersteigt der Werth des Streitgegenstandes Fr. 25, oder läßt er seiner Natur nach keine bestimmte Schätzung zu, so stellt der Friedensrichter dem Kläger einfach ein Zeugniß aus, daß die Vermittlung fruchtlos gewesen sei.

Auf die Vorlage dieses Zeugnisses soll der Richtspräsident dem Kläger ohne Weiteres die Klagsvorladung bewilligen.

§. 15.

Auch über Streitgegenstände, deren Werth Fr. 25 übersteigt, oder welche nicht schätzbar sind, soll der Friedensrichter entscheiden, sofern beide Parteien es verlangen, worüber jedoch deren Erklärung in die Controlle (§. 20.) einzutragen und von ihnen zu unterzeichnen ist.

6. März 1841. Die Entscheidung des Friedensrichters in solchen Fällen geschieht mit oder ohne Vorbehalt der Appellation, je nachdem die Parteien hierüber zum Voraus sich erklärt haben, oder nach derselben auf die Appellation verzichten. Dieselbe findet jedoch nur in den Fällen statt, wo der Streitgegenstand nicht schätzbar ist, oder dessen Werth Fr. 200 übersteigt. Die Appellation geschieht an das Obergericht, und zwar in der im Civilprozeßgesetze vorgeschriebenen Form.

Die Verfugungen des Civilgesetzbuches, Sag. 778, wegen schriftlicher Abfassung des Spruchs und in Hinsicht auf Einwendungen dagegen und die Sag. 780 und 781 über Nichtigkeitsklagen, sind auch hier für den Kantonstheil anwendbar, wo dieselben Gesetzeskraft haben, und in demjenigen, wo das französische Civilgesetz gilt, finden, wenn die Parteien auf die Appellation verzichten, die Art. 2044—2058 ihre Anwendung.

§. 16.

Die Parteien, oder diejenigen, welche sie nach dem Gesetze bei ihren rechtlichen Handlungen zu vertreten haben, sollen bei dem durch den Friedensrichter oder Vermittler festgesetzten Termine persönlich erscheinen, wenn sie im betreffenden Amtsbezirke wohnen und nicht durch Krankheit oder andere wichtige Gründe, deren Erheblichkeit der Friedensrichter oder Vermittler zu beurtheilen hat, davon abgehalten werden.

Volljährige Weibspersonen können in Sachen, die ihrer willkürlichen Verfügung unterworfen sind, und in Fällen des §. 14, Art. 2, persönlich vor dem Friedensrichter und dem Vermittler erscheinen und ihr Streitgeschäft selbst vortragen.

§. 17.

Das Ausbleiben der Parteien bei der Erscheinung vor dem Friedensrichter hat

- 1) bei denjenigen Gegenständen, welche nach §. 14, 6. März Nr. 1 und 2, seiner endlichen Beurtheilung unter 1841. liegen, die gleichen rechtlichen Folgen, welche zu folge Satz. 297 p. bei dem Ausbleiben vor dem Verhöre des Richters eintreten;
- 2) bei denjenigen Streitigkeiten, welche die Kompetenz des Friedensrichters übersteigen, verfällt der Kläger, wenn er bei dem Aussöhnungsversuche ausbleibt, in die dahерigen Kosten; findet sich hingegen der Beklagte, der ihm förmlich bekannt gemachten Vorladung ungeachtet, bei dem Termine nicht ein, so stellt der Friedensrichter dem Kläger auf Verlangen hierüber ein Zeugniß aus, auf dessen Vorlage der Gerichtspräsident demselben ohne Weiteres die Klagsvorladung bewilligen soll.

In den letzten Fällen kann der Friedensrichter die Partei, welche beim Termine ausbleibt, zu einer Geldstrafe von höchstens zehn Franken verfallen und einen zweiten Aussöhnungsversuch veranstalten, wenn er es den Umständen angemessen findet, in welchem Halle aber beim Ausbleiben des Beklagten die Klagsvorladung durch den Gerichtspräsidenten erst dann zu bewilligen ist, wenn ihm bescheinigt wird, daß auch dieser zweite Aussöhnungsversuch fruchtlos gewesen.

§. 18.

Anstandsverleßungen, welche die Parteien vor dem Friedensrichter sich zu Schulden kommen lassen, ist dieser auf gleiche Art zu rügen befugt, wie der Gerichtspräsident nach Satz. 72 p.

Es findet jedoch eine Geldbuße nur von zwei bis vier Franken statt.

6. März

§. 19.

1841. Alle Verhandlungen vor dem Friedensrichter und dem Vermittler geschehen mündlich. Mündliche Vorträge durch patentirte Anwälte oder andere dritte Personen dürfen nur da stattfinden, wo die Parteien oder ihre ordentlichen Vertreter nicht persönlich vor dem Friedensrichter oder Vermittler erscheinen müssen (§. 16.).

Die Verhandlungen vor dem Friedensrichter und dem Vermittler sind öffentlich, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo die Gesetze vor andern Civilgerichten ein nicht öffentliches Verfahren anordnen oder zulassen.

§. 20.

Der Friedensrichter führt eine tabellarisch einzurichtende Kontrolle, welche einfach die Namen und den Wohnort der Parteien, den Streitgegenstand, das Datum der Verhandlungen und das Ergebnis derselben enthalten soll. Dieselbe soll eingebunden, foliert und in guter Ordnung geführt sein, auch weder Einschaltungen noch verdächtige Zwischenräume enthalten.

Der Gerichtspräsident kann sich zu jeder Zeit diese Kontrolle zur Einsicht vorlegen lassen und soll dieselbe wenigstens einmal des Jahres durchgehen, um sich zu überzeugen, ob sie vorschriftmäßig geführt sei, und dieses jedesmal darin anmerken.

Über mangelhafte Amtsführung soll der Gerichtspräsident an die obere Behörde Bericht erstatten.

Am Schlusse eines jeden Jahres soll der Friedensrichter dem Gerichtspräsidenten einen Auszug über alle vor ihm behandelten Geschäfte nach einem gedruckten Formular eingeben. Diese Tabellen werden im Archiv der Amtsgerichtsschreiberei aufbewahrt.

Der Amtsgerichtsschreiber wird alljährlich über die von sämtlichen Friedensrichtern des Amtsbezirkes eingereichten Tabellen eine summarische Uebersicht versesti-

gen und der Justiz-Sektion des Justiz- und Polizei-Departements einsenden. 6. März 1841.

Der Friedensrichter soll vor dem 25. eines jeden Monats ein Verzeichniß aller in den Fällen des §. 17, Art. 2 und des §. 18 von ihm verhängten Geldstrafen dem Amtsgerichtsschreiber seines Amtsbezirkes einreichen.

§. 21.

Der zunächst bei dem Friedensrichter oder Vermittler wohnende Amtsgerichtsweibel oder Unterweibel ist verpflichtet, die von Seite des Friedensrichters oder Vermittlers erlassenen Ladungen gegen Bezahlung der hiervor bestimmten Gebühr zu verrichten und solche, mit dazugehörigem Zeugniß versehen, vor dem Erscheinungstermine demjenigen zurückzustellen, der die Ladung erläßt.

§. 22.

Der Friedensrichter bezieht für seine Mühewaltung folgende Gebühren: Fr. Bz. Rp.

Für jede Vorladung (mit Inbegriff der Verfäumniß, um sie dem Weibel zuzustellen) — 4 —

Für einen Vergleich oder Spruch von jeder Partei Bz. 5, thut 1 — —

Für eine Abschrift davon — 5 —

Im Falle kein Vergleich zu Stande kommt — 5 —

Für das dazherige Zeugniß — 2 5

Im Falle des Ausbleibens einer der Parteien ist für das dazherige Zeugniß zu bezahlen — 5 —

Im Falle eines Abstandes — 2 5

Für eine Abschrift — 2 5

Dem Weibel gebührt für die Verrichtung einer jeden Ladung (mit Inbegriff der Verfäumniß für Zustellung derselben an den Friedensrichter) — 3 —

Unter diesen Gebühren ist jedoch der Stempel nicht begriffen.

6. März

§. 23.

1841. Im Falle des §. 14, Art. 3, soll keine Partei der andern in Betreff der Verhandlung vor dem Friedensrichter und dem Vermittler einige Kosten auf Rechnung setzen, den Fall des §. 17, Art. 2, ausgenommen.

In den Fällen des §. 14, Art. 1 und 2, soll in der Regel diejenige Partei, welche am Ungrunde erfun- den wird, zu Bezahlung der Kosten nach §. 22 verfällt werden. Derselben fallen überdies die Kosten des Be- vollmächtigten der Gegenpartei auf, wenn diese außerhalb des betreffenden Amtsbezirkes ihren Wohnsitz hat (§. 16.). Die letztern dürfen aber die Summe von Fr. 4 nie übersteigen. Der Friedensrichter soll jedesmal die Kosten sogleich bestimmen, welche die Parteien zu bezah- len haben. Jede bezogene Gebühr ist auf dem betreffend- den Aktenstücke und in der Kontrolle zu bemerken.

§. 24.

Der Friedensrichter leistet sogleich nach seiner Er- wählung vor dem Regierungsstatthalter folgenden Eid:

„Der Republik Bern Treue und Wahrheit zu
 „leisten, derselben Nutzen zu fördern und ihren Scha-
 „den zu wenden; die Verfassung und die von den ver-
 „fassungsmäßigen Behörden erlassenen Gesetze und Ver-
 „ordnungen in guter Treue zu befolgen, bei den Ver-
 „mittlungsversuchen mit Unparteilichkeit und Unbefan-
 „genheit, ohne Ansehen der Person, zu Werke zu ge-
 „hen, sich dabei keines unerlaubten Mittels zu bedie-
 „nen, die Parteien niemals wider seine bessere Ueber-
 „zeugung zu einem denselben offenbar nachtheiligen
 „Vergleich zu bereeden; die Sachen, deren Beurthei-
 „lung ihm überlassen ist, nie ohne vorhergegangene
 „genaue Untersuchung und immer nach Gesetz und
 „Recht zu beurtheilen; unter keinerlei Vorwand Mieth

„oder Gaben weder selbst anzunehmen, noch durch die 6. März
 „Seinigen annehmen zu lassen, und überhaupt Alles 1841.
 „zu thun, was ein gewissenhafter Vermittler und un-
 „parteiischer Richter Gott, seinem Gewissen und sei-
 „nem Vaterlande schuldig ist.

„Ohne Gefahrde.“

§. 25.

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1841 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkte an sind die Bestimmungen anderer Gesetze und namentlich diejenigen der Satz. 7, Seite 529 der Gerichtssatzung und des Civilprozesses für diejenigen Bezirke, wo nach dem gegenwärtigen Gesetz Friedensrichter aufgestellt werden, in so weit modifizirt, als sie mit diesem im Widerspruche stehen. In so weit dies nicht der Fall ist, sollen die einschlagenden Vorschriften der bestehenden Gesetze, bis weitere Abänderungen eintreten, auch da fernerhin gelten, wo zufolge des gegenwärtigen Gesetzes Friedensrichter aufgestellt werden.

Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Grossen Räthes,
 Bern den 6. März 1841.

Namens des Grossen Räthes,

Der Landammann:

Eb. Blösch.

Der Staatsschreiber:

Hünerwadel.

D e c r e t
ü b e r
Vereinfachung des Verfahrens in Bagatellsachen.

Der Große Rath der Republik Bern,
in Betrachtung

6. März 1841. der Nothwendigkeit, einzelne gesetzliche Bestimmungen über den Aussöhnungsversuch und für Bagatellsachen mit den Vorschriften des Gesetzes über die Friedensrichter für diejenigen Fälle, welche durch das letztere Gesetz und dessen Vollziehung den Gerichtspräsidenten nicht entzogen werden, in Uebereinstimmung zu bringen,

v e r o d n e t :

1) Die Satzung 132 des Civil-Prozeß-Gesetzes wird dahin abgeändert, daß die in derselben vorgeschriebene Vorladung an den Beklagten auf Anmelden des Klägers durch den Richter von Amtswegen zu erlassen ist, ferner daß die Parteien auch freiwillig vor ihm erscheinen und ihre Streitsache vortragen können, und daß sowohl durch jene Vorladung als dieses freiwillige Erscheinen jede Verjährung oder Erstzung ohne Weiteres unterbrochen wird.

2) Wenn der Richter den Parteien nach Satz. 133 einen Mann vorschlägt, um unter dem Vorsitz desselben einen Aussöhnungsversuch abzuhalten, so soll der Letztere dafür Zeit und Ort bestimmen und solche den

Parteien entweder selbst oder durch den Weibel bekannt 6. März
machen.

1841.

3) Die Vorschrift des Art. 1 gilt auch in Fällen der Saz. 297, deren Beurtheilung den Gerichtspräsidenten durch das Gesetz über die Friedensrichter und dessen Vollziehung nicht entzogen wird.

In diesen Fällen soll nach der Untersuchungsmäßige Verfahren werden, und der Richter an die Schlüsse der Parteien nur insofern gebunden sein, daß er ihnen nicht ein Mehreres zusprechen darf, als worauf sie antragen.

4) In denjenigen Bezirken, wo keine Friedensrichter aufgestellt werden, sind bloße Schimpf-, Stich- und Verachtungsreden, die nicht zu den Injurien gehören, in Betreff welcher das Gesetz das gewöhnliche Verfahren gestattet oder ein besonderes vorschreibt, auch durch die Gerichtspräsidenten auf die im §. 14, Art. 2 des Gesetzes über die Friedensrichter vorgeschriebene Weise endlich zu beseitigen.

5) In den Fällen der Art. 3 und 4 ist jeder Schriftenwechsel von Seite der Parteien oder durch Anwälde inzulässig.

Bei denselben sind auch die Sazungen 84 und 85 (P. nicht anwendbar.

6) In den Fällen der Art. 1, 2, 3 und 4 sollen die Parteien oder diejenigen, welche sie nach dem Gesetze bei ihren rechtlichen Handlungen zu vertreten haben, bei den durch den Richter oder Vermittler festgesetzten Termin persönlich erscheinen, wenn sie im Amtsbezirke des Richters wohnen und nicht durch Krankheit oder andere wichtige Gründe, deren Erheblichkeit der Richter oder Vermittler zu beurtheilen hat, davon abgehalten werden. Volljährige Weibspersonen können in Sachen, die ihrer

6. März willkürlichen Verfügung unterworfen sind, und in Fällen 1841. des Art. 4 persönlich vor dem Richter erscheinen und ihr Streitgeschäft selbst vortragen.

Mündliche Vorträge durch patentirte Anwälte oder andere dritte Personen dürfen nur da stattfinden, wo die Parteien oder ihre ordentlichen Vertreter nicht persönlich vor dem Richter oder Vermittler erscheinen müssen.

7) Hinsichtlich der Kosten der Aussöhnungsversuche in Geschäften, die nicht der Kompetenz des Gerichtspräsidenten unterliegen, soll es für die Parteien bei der in Satz. 138 C. P. enthaltenen Bestimmung sein Verbleiben haben.

In den Fällen der Art. 3 und 4 dieses Dekrets aber finden auch bei dem Gerichtspräsidenten die einschlagenden Bestimmungen des zweiten, dritten, vierten und fünften Absatzes des §. 23 des Gesetzes über die Friedensrichter ihre Anwendung. Es darf jedoch der Gerichtspräsident für sich keine Sparten beziehen, und der Amtsgerichtsschreiber soll sich nur für die ihm obliegenden Scripturen nach §. 22 desselben Gesetzes bezahlen lassen.

8) Dieses Dekret tritt am 1. Februar 1841 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkte an sind, neben den darüber angeführten, die einschlagenden Bestimmungen andere Gesetze, namentlich diejenigen der Satz. 7, Seite 59 der Gerichtssatzung, des Civilprozesses, des Art. 4 der Verordnung über die Einführung desselben und des Zivils auch für die Bezirke, wo keine Friedensrichter aufgestellt werden, in so weit modifizirt, als sie mit dem gegenwärtigen Dekret im Widerspruch stehen.

Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, aufubliche Weise bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, 6. März
Bern, den 6. März 1841. 1841.

Namens des Großen Rathes,

Der Landammann:

Ed. Blösch.

Der Staatschreiber:

Günerwadel.

D e f r e t

ü b e r

die Viehentschädigungs-Cassa.

Der Große Rath der Republik Bern,
in Betrachtung:

Daß die durch das Dekret vom 9. Mai 1804 gegründete Viehentschädigungs-Cassa die gemäß dem Dekret vom 18. Juni 1827 verlangte Capitalsumme von 100,000 Fr. erreicht hat,

in der Absicht, die durch das Dekret vom 18. Juni 1827 bestimmten Entschädigungen etwas höher zu setzen, auf Antrag des Regierungsrathes und des Departements des Innern,

beschließt:

1. Die Viehentschädigungs-Cassa soll wie bisher unter der Oberaufsicht des Regierungsrathes verwaltet und

8. März die Rechnung jährlich durch die Sanitätscommission und 1841. durch das Departement des Innern geprüft und öffentlich bekannt gemacht werden.

2. Die Stempelgebühren für die Viehscheine sollen auch fernerhin nach dem Stempelgesetz vom 20. März 1834 §. 10 bezogen werden. Der Betrag derselben ist nach Abzug der Kosten des Druckes der Viehscheine und des Geldtransports in die Viehentschädigungs-Cassa zu legen.

3. Der Betrag der Viehentschädigungs-Cassa soll nach Abzug obiger Kosten ausschließlich und allein zu Entschädnissen bei der Lungenseuche und der Kinderpest oder der Löserdürre verwendet werden.

Sollte der Betrag nicht ausreichen, um die in der nämlichen Krankheitsperiode geschlagenen oder gefallenen Thiere nach dem hiernach aufgestellten Verhältnisse zu bezahlen, so soll der erforderliche Mehrbetrag aus der Staatscassa vorgeschoßen und hernach aus der Viehentschädigungscassa wieder ersetzt werden.

4. Den nach §. 3 verlustigen Viehbesitzern wird, so lange die Hülfsmittel der Cassa hinreichen, folgende Entschädniß zugesichert:

a. Für, auf Anordnung der Sanitätsbehörde geschlagenes, bei der Eröffnung aber gesund erfundenes, Vieh, dessen Fleisch, Haut u. s. w. noch benutzt werden können, der Betrag des allfälligen Mindesterlöses bis auf den SchätzungsWerth des geschlagenen Viehes. Den Ertrag (Erlös) oder den diesem gleichkommenden Werth hat der Eigentümer, falls er das Fleisch u. s. w. selbst benutzen würde, schriftlich und getreulich zu bescheinigen.

b. Für geschlagenes, anscheinend gesundes, aber bei der Eröffnung als von Lungenseuche oder Kinderpest inficirt befundenes, daher zum Verkauf des

Fleisches nicht geeignetes Vieh, drei Biertheile 8. März
nach vorhergegangener billiger Schätzung. 1841.

- c. Für wirklich mit den oben bezeichneten Krankheiten behaftetes und als solches geschlagenes Vieh, ein Biertheil des Schätzungsvertheiles.
- d. Für gleichzeitig an jenen Krankheiten gefallenes Vieh ein Achttheil des Schätzungsvertheiles, jedoch nur, wenn das Vieh wenigstens sechs Monate alt war.

5. Die im vorhergehenden Artikel ausgesprochenen Entschädigungen treten jedoch nur dann ein, wenn bescheinigt wird, daß von Seite der Eigenthümer keine absichtliche Verheimlichung statt gefunden, dieselben sich bereitwillig den Anordnungen der Behörden unterzogen haben und die Entschädigungsansprüchen vor Ablauf von 14 Tagen nach dem Vorfall der Sanitätscommission eingegaben worden.

Von der Entschädigungssumme ist abzuziehen: der Betrag der Entschädigung, auf welche der Eigenthümer des gefallenen Stückes nach dem in dem Ankaufsorte bestehenden Währungsgesetze an den Verkäufer Anspruch hat. Freiwillige Verzichtleistung auf die Wohlthat des Währungsgesetzes kommt dem Eigenthümer nicht zu gut.

6. Sollte sich ein Viehbesitzer vorseßlicher Verheimlichung der genannten Krankheiten an seinem Vieh schuldig machen, oder sich den Anordnungen der Behörden widersezen, so soll derselbe für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich gemacht und überdies nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden.

7. In vorkommenden Fällen hat der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks zwei unparteiische Schäfer zu wählen und in Gelübbd aufzunehmen, die nach Wissen und Gewissen den wahren Werth des abgestandenen oder

8. März niederzuschlagenden Viehes, und bei dem gesund erfundenen die Schätzung der noch zu benützenden Theile anzugeben haben.

8. Die Schätzungen sollen nach dem Werthe bestimmt werden, den das Vieh im gesunden Zustande hatte. Bei den Schätzungen sind die zu schlagenden oder die gefallenen Stücke nach Schlag, Alter, Farbe und Brandzeichen genau im Protokoll zu beschreiben und die Schätzungssumme beizufügen.

9. Die Sanitätscommission hat die Entschädigungsanforderungen nebst den Belegen genau zu prüfen.

Auf ihren Antrag und denjenigen des Departements des Innern weist der Regierungsrath die Entrichtung des Entschädigungsbetrags an.

10. Gegenwärtiges Dekret, durch welches diejenigen vom 9. Mai 1804 und vom 18. Juni 1827 aufgehoben werden, tritt von nun an in Kraft. Es soll gedruckt, auf gewöhnlichem Wege bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes in Bern, den 8. März 1841.

Namens des Großen Rathes:

Der Landammann,

Eb. Blösch.

Der Staatschreiber,

Hünerwadel.

D e c r e t
ü b e r
die Mäntel der reitenden Jäger.

Der Große Rath der Republik Bern,
 Auf den Vortrag des Militärdepartements und nach
 geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,
 beschließt:

§. 1.

Der §. 90 des Gesetzes über die Militärverfassung 9. März
 vom 14. Christmonat 1835, wird dahin modifizirt, daß 1841.
 derselbe auf das Corps der reitenden Jäger in Zukunft
 keine Anwendung mehr findet.

§. 2.

Dagegen sind die reitenden Jäger verpflichtet, bei
 ihrem Eintritt die Ordonnanzreitmäntel aus dem Klei-
 dungsmagazin des Staates zu beziehen und dafür die
 Hälfte des kostenden Preises zu bezahlen. Die andere
 Hälfte exträgt der Staat.

§. 3.

Während ihrer Dienstzeit sollen die reitenden Jäger
 die Reitmäntel auf ihre eigenen Kosten unterhalten und
 außer dem Militärdienst nicht tragen. (§. 126 der Mili-
 tarverfassung von 1835.)

§. 4.

Nach vollendeter Dienstzeit in dem Auszug und in
 der Landwehr verbleiben die Reitmäntel den reitenden
 Jägern als ihr unbeschränktes Eigenthum.

9. März

§. 5.

1841. Den bereits eingetretenen reitenden Jägern des Auszugs können die Ordonnanzreitmäntel gegen die scalamäßige Vergütung der Hälfte des kostenden Preises ebenfalls abgeliefert werden, wann sie das erste Mal in Dienst kommen, in welchem Fall auch sie nach den §§. 2, 3 und 4 zu halten sind.

§. 6.

Die Reitmäntel derjenigen reitenden Jäger des Auszugs, welche vor dieser Dienstzeit davon enthoben werden oder sterben, sind für die dem Staate aufgefallene Hälfte des kostenden Preises scalamäßig zu vergüten, oder aber in Natura dem Staate abzuliefern, ohne daß eine Entschädigung dafür gefordert werden kann (§. 97 der Militärverfassung). Bei Vernachlässigung oder unbefugter Veräußerung der Reitmäntel finden die einschlagenden Vorschriften der Militärverfassung ihre Anwendung (§§. 123, 124 und 125).

§. 7.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt, welches in die Gesetzesammlung aufgenommen werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes in Bern, den 9. März 1841.

Namens des Großen Rathes,

Der Landammann,

Ed. Blösch.

Der Staatschreiber :

Hünerwadel.

Öhmgeldgesetz.

Der Große Rath der Republik Bern,

Von der Nothwendigkeit überzeugt, die sämmtlichen, 9. März gegenwärtig bestehenden, das Öhmgeld betreffenden Vor- 1841. schriften, in eine einzige zusammenzufassen, und dabei zugleich diejenigen Modificationen und Vervollständigungen anzubringen, welche die Umstände zu erfordern scheinen; verordnet:

I. Bestimmung des Öhmgeldes.

§. 1.

Für alle in den Canton Bern zum Verbrauche eingeführten, d. h. nicht bloß transitirenden Getränke, soll dem Staate ein Öhmgeld entrichtet werden, nach folgendem Tarif:

- a. Für Wein, Most, Obstwein, Cider, zum Vertröhlen bestimmte Trauben, Bier und Essig, von jeder Schweizermaß 5 Rp.
- b. Für Wein- und Obsttrüsen 2 "
- c. Für geistige gebrannte Getränke jeder Art:
 - 1. Wenn sie mit der Beck'schen Branntweinprobe geprüft werden können, für jeden nach derselben sich erzeugenden Geistigkeitsgrad 1 Rp.
 - 2. Wenn man dieselben mit obiger Probe nicht prüfen kann, als:

Liqueurs und andere geistige Getränke in Flaschen, für jede Flasche bei der gewöhnlichen Größe von ungefähr einer halben Schweizermaß 1 Bz.

Versüßte und versezte Liqueurs in größern Geschirren, für die Maß 2 Bz.

9. März

§. 2.

1841. Für die im Canton Bern aus rohen Produkten zum Verkaufe gebrannten geistigen Getränke haben die betreffenden Verfertiger derselben jährlich eine Patentsteuer zu bezahlen nach folgendem Tarif:

- a. Für die Destillation von Baumfrüchten, Beeren, Enzianwurzeln, Trebern, Trusen und Frucht-abgängen jeder Art 15 Fr.
- b. Für die Destillation jeder Art von rohen Produkten ohne Ausnahme 50 Fr.

Kleine Destillationen zum Verkaufe, welche jährlich nicht über 100 Maass ansteigen, sind ohmgeldfrei.

§. 3.

Getränke, welche für die bei der Eidgenossenschaft beglaubigten Gesandtschaften fremder Mächte bestimmt sind, und die Getränke, welche zum Gebrauch eidgenössischer Truppen für eidgenössische Rechnung eingeführt werden, sind ohmgeldfrei, unterliegen aber der nöthigen Controlle zur Verhütung von Gefahrde.

II. Bezugsart.

§. 4.

Das Ohmgeld von den zum Verbrauch in den Canton geführten Getränken (§. 1) soll sogleich bei ihrer Einfuhr an das betreffende Grenzbureau bezahlt werden.

§. 5.

Kann der Empfänger des Getränks auf die in den §§. 14 und 16 hienach folgende Weise darthun, daß ihm auf der Grenze zu viel gefordert worden, so kann er das zu viel Bezahlte vom gleichen Grenzbureau oder von dem Amtsschaffner des Bezirks zurückfordern und den zu hoch gestellten Passavant vor seiner Abgabe berichtigen lassen.

Findet sich hingegen bei der Untersuchung und Messung 9. März des Fässfers die Bestimmung des Beamten zu niedrig, 1841. so ist auch das Fehlende dem genannten Beamten sofort nachzubezahlen.

§. 6.

Die im §. 2 genannten Brennereipatente werden von der Zoll- und Ohmgeldverwaltung ertheilt; an welche sich die Betreffenden durch ihre Regierungsstatthalter dafür zu wenden haben, ehe sie das Gewerbe beginnen. Die gedachte Verwaltung wird sie den Wasserbrennern durch die Amtsschaffner zustellen lassen, an welche der ganze Betrag sogleich bei der Zustellung zu bezahlen ist.

Die Patente mögen früh oder spät verlangt worden sein, so sind sie immer nur bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres gültig, und die im §. 2 bestimmte Abgabe bleibt sich in allen diesen Fällen gleich.

III. Wiederausfuhr und Transit der Getränke.

§. 7.

Die Finanzbehörde ist ermächtigt, von anfänglich zum Verbrauch eingeführten, nachher aber wieder aus dem Canton versandten Getränken das bezogene Ohmgeld wieder zurückzuerstatten; wenn ihr die inner den letzten sechs Monaten und nicht früher geschehene Verohmgeldung, die Wiederausfuhr und die Identität der Getränke überzeugend nachgewiesen werden, und die Reklamation nicht später als drei Monate nach der Ausfuhr geschieht. Sie soll aber Sorge tragen, daß der Staat dabei nicht hintergangen werden könne, und kann daher auch bei Personen, welche sich mit dem Ausfuhrhandel befassen, die nöthig findenden Sicherheitsmaßregeln anordnen, denen sich die Betreffenden zu unterziehen haben. An Personen, die seit dem Erlassse dieses Gesetzes für Schleichhandel oder

9. März betrügerische Handlungen bestraft wurden, soll sie keine solche

1841. Rückerstattungen gewähren, es seien denn die Getränke während der ganzen Zeit ihres Bleibens im Canton in obrigkeitlichen Kauf- und Lagerhäusern oder unter obrigkeitlichem Siegel gelegen; und eben so wenig soll es bei Personen geschehen, deren Handels- und Magazinbücher unvollständig oder unrichtig erfunden worden, oder die diese Bücher, verlangenden Fälls, nicht als Belege vorweisen wollen.

§. 8.

Transitirende Getränke sollen unverändert und inner der Nothfrist von vierzehn Tagen den Canton bei dem dafür bezeichneten Grenzbureau wieder verlassen und sich daselbst darüber ausweisen. Von der vierzehntägigen Frist ist jedoch die Zeit abzurechnen, während welcher sie erwiesenermaßen in obrigkeitlichen Kauf- oder Lagerhäusern in Verwahrung lagen. Sie unterliegen, zu Verhinderung von Gefährde, der nöthigen Controlle, und können auch ausnahmsweise bei dem Eintrittsbureau angehalten werden, für den Fall ihres Zurückbleibens im Canton, Sicherheit für den Ohrmugdbetrag zu leisten. Ohne Dazwischenkunft eines Ohrmugdsbeamten darf weder das Getränk selbst, noch dessen Bestimmung oder Direktion, verändert werden.

IV. Angabe, Verifikation und Controllirung der Getränke.

§. 9.

Die ein- oder durchzuführenden Getränke können einzig bei den dazu bezeichneten Grenzbureau's in den Canton gebracht werden; sie sollen dabei ausschließlich die eigentlich direkte zu denselben führende Straße halten und dürfen zwischen der Grenze und dem Grenzbureau nirgends

und unter keinem Vorwande weder abgelegt, noch ein 9. März gestellt oder verändert werden, sie seien denn vorher dem 1841. Beamten angegeben und vorgewiesen worden.

Alle auszuführenden Getränke, für welche nach §. 7 eine Ohmgeldvergütung in Anspruch genommen werden will, und alle transitirenden dürfen ebenfalls einzig bei diesen Grenzbureau's und durch die dortigen direkten Straßen den Canton verlassen. Zu diesen Ein-, Aus- und Durchföhren ist einzig die Zeit von fünf Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends erlaubt.

§. 10.

Die gegenwärtig bestehenden Grenzbureau's sind einstweilen beibehalten; der Regierungsrath ist aber befugt, dieselben nach Bedürfniß zu vermehren, abzuändern oder zu vermindern.

§. 11.

Die Fässer, Kisten und Körbe der ein-, aus- oder durchzuführenden Getränke sollen auf allgemein übliche Weise bezeichnet und mit authentischen Frachtbriefen begleitet sein. Letztere sollen Ort und Zeit der Verladung, die Namen des Versenders und des Fuhrmanns, die Adresse und den Bestimmungsort, die Art, Zeichen und Nummern der Collis und die Qualität und Quantität der Getränke genau, bestimmt und deutlich angeben. Wer jedoch die ihm eigenthümlich angehörenden Getränke selbst führt, braucht dazu keinen Fuhrbrief. Zum Vertrühen bestimmte Trauben sind in gesintten Zübern einzuführen.

§. 12.

Bei der Ankunft der Getränke am Grenzbureau sollen sie durch ihre Führer dem dortigen Beamten in Quantität und Qualität, Herkunft und Bestimmung genau, vollständig und bestimmt angegeben und mit den dazu gehörigen Fuhrbriefen vorgewiesen werden.

§. 13.

9. März 1841. Der Beamte wird sich hierauf durch eigene genaue Untersuchung von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Schriften versichern und dabei die §§. 14, 15 und 16 beobachten; bei Einführen zum Verbrauche wird er das Ohmgeld gegen Quittung beziehen, für transitirende Getränke hingegen dem Fuhrmann einen Transitschein übergeben, in welchem das Austrittsbureau dem Begehr des Fuhrmanns und der nach dem Bestimmungsorte führenden Straße gemäß zu bestimmen ist. Der Beamte verificirt die bei seinem Grenzbureau wieder austretenden transitirenden Getränke; richtig findenden Fälls nimmt er ihnen ihre Transitscheine ab, stellt ihnen die zur Aufhebung der allfällig gestellten Caution nöthige Bescheinigung zu, oder vergütet ihnen die bei dem Eintritte zur Sicherheit deponirten Gelder.

Werden bei seinem Bureau Getränke ausgeführt, für welche man nach §. 7 eine Ohmgeldvergütung ansprechen will, so soll er nach genauer Untersuchung der Ladung und Schriften darüber ein specificirtes Ausfuhrzeugniß aussstellen. Über alle seine Verhandlungen führt er die erforderlichen Bücher und Rechnungen.

§. 14.

Wenn Getränke in Fässern, Kisten oder Körben eingeführt werden, deren Gewicht durch amtliche unzweifelhafte Zeugnisse constatirt ist, oder bei der Einfuhr selbst ausgemittelt werden kann; so ist der Gehalt derselben nach diesem Gewicht auf folgende Weise zu bestimmen:

- Bei Getränken aller Art in Flaschen oder Krügen enthalten und in Kisten oder Körben verpakt, sind je 100 neue Schweizerpfund Bruttogewicht für 15 neue Schweizermaß zu berechnen.

b. Für die in Fässern eingeführten Getränke ist bei 9. März der Abwägung die wahre Gewicht des leeren Fasses 1841. abzuziehen, und wenn sich dieselbe nicht sogleich durch besondere Abwägung constatiren lässt, so soll für tannene Fässer 10 Prozent und für Fässer aus Eichen-, Kastanien-, Eschen- oder anderm Hartholz 16 Prozent für die Gewicht des Fasses berechnet werden. Von dem durch solchen Abzug der Tara sich ergebenden Nettogewichte der Getränke sind dann

für Wein, Bier, Essig und Obstwein eine Maß
für je 3 Pfund Gewicht,
für Branntwein 36 Maß für je 100 Pfund,
für Weingeist 39 Maß für je 100 Pfund
Schweizergewicht zu berechnen.

Nach diesen Bestimmungen können auch bereits eingeführte Getränke gleich nach ihrer Ankunft und vor ihrer Eröffnung oder Veränderung auf obrigkeitslichen Waagen abgewogen und berechnet werden.

§. 15.

Bei der Einfuhr von zum Trühen bestimmten Trauben hat der Beamte den Gehalt nach der Sinne der Züber und mit 15 Prozent Abzug für die Trester zu berechnen, und bei der Einfuhr des neuen gährenden Weines, insofern sie von der Weinlese bis Ende gleichen Jahres geschieht, hat er für die im Weine schwimmenden Trusen 4 Prozent abzuziehen.

§. 16.

Zur Messung der Fässer und der eingeführten Getränke sollen in den verschiedenen Amtsbezirken die nöthige Anzahl Fässerer angestellt und beeidigt werden. Diese haben gegen eine feste Gebühr von 1 Bz. vom Saume, welche

9. März jedoch für die ganze Messung nie minder als 3 Bz. be-
 1841. tragen soll, sowohl die ihnen zugeführten Fässer zu messen
 und ihren Gehalt mit bleibenden Brandzeichen instruktions-
 gemäß auf dieselben aufzubrennen, als auch auf Verlangen
 der Empfänger oder der Beamten die eingebrachten Ge-
 tränke, wenn sie ihnen gleich nach ihrer Ankunft und noch
 unberührt und unverändert vorgebracht werden, zu messen,
 und über ihren Gehalt eidliche und specificirte Zeugnisse
 auszustellen.

Bei allen Ein-, Aus- und Durchfuhren sind dann
 alle so gemessenen und bezeichneten vollen Fässer nach ihrer
 aufgebrannten Sinne zu berechnen.

V. Strafbestimmungen.

§. 17.

Sämmtliche Einschwärzungen, Verschlagnisse und
 Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes,
 durch welche dem Staate das Ohmgeld entzogen werden
 könnte, sind, insoweit die folgenden Artikel nichts Anderes
 darüber verfügen, mit einer Buße vom zehn- bis fünf-
 zehnfachen Betrage der bestimmten Abgabe zu bestrafen.
 Die Widerhandlungen gegen die Vorschriften über den
 Transit, und jeder Versuch, bei Wiederausführen oder
 Rückforderung von Ohmgeld, den Staat auf irgend eine
 Weise zu hintergehen, fallen unter die gleichen Straf-
 bestimmungen.

§. 18.

Wenn bei den obigen Ohmgeldverschlagnissen Wider-
 handlungen oder Beträgereien irgend einer Art, erschwe-
 rende Umstände eintreten, so ist die Buße auf den zwanzig-
 bis dreißigfachen Betrag der Abgabe zu bestimmen.

Als erschwerende Umstände sind anzusehen :

a. Die Einschwärzung mittels künstlicher Anwendung

- von Verheimlichungsmitteln, um eine Waare als 3. März eine andere darzustellen, oder ganz dem Auge des 1841. Beamten zu entrücken; verbunden mit der unrichtigen Angabe oder der Nichtangabe;
- b. die Anwendung falscher oder wahrheitswidriger Zeugnisse, Schriften und Messungen;
 - c. das gewaltsame Zerstören oder Fortschaffen der Getränke, Schriften oder Transportmittel, durch oder auf Veranstaitung derjenigen, die bei gesetzwidrigen Handlungen auf der That ertappt worden, so wie das Entfliehen der Betreffenden mit oder ohne Getränke und ihre Einschließung in Gebäude gegen die Aufforderung der Beamten zum Anhalten;
 - d. die Recidivfälle; als solche gelten die von der gleichen Person inner Jahresfrist wiederholten Versuche zu Ohmgeldverschlagnissen irgend einer Art;
 - e. die Anwendung von Drohungen oder Gewalt.

Wenn zu einer der drei ersten Arten dieser erschwerenden Umstände (litt. a, b, c) noch eine der zwei letztern (litt. d und e) hinzukommt, so soll allemal das Maximum der Strafe ausgesprochen werden.

Bei den unter litt. b und e bezeichneten Fällen bleiben überdies die allfällig weiteren Ahndungen durch die Criminalgerichte vorbehalten.

§. 19.

Die Nichtbefolgung der Vorschriften über die Bezeichnung der Collis sind mit einer füren Buße von zwei Franken für jedes Colli zu bestrafen, wenn die Betreffenden sich nicht gehörig darüber legitimiren.

§. 20.

In allen Straffällen sind die schuldigen Abgaben und Prozeßkosten neben der gesprochenen Buße zu bezahlen.

9. März Die Getränke, welche die Widerhandlung betroffen hat, 1841. so wie die dazu gebrauchten Transportmittel, haften faustpfändlich, und der Fuhrmann oder Einbringer derselben, so wie sämmtliche Mitschuldige, haften persönlich für deren Bezahlung; Erstere können nur gegen genügende Sicherheit freigelassen werden.

§. 21.

Von allen nach §§. 17 und 18 gesprochenen Bußen fallen die Hälften dem Verleider und die Hälften dem Staate zu; die im §. 19 bestimmten Bußen hingegen sind vollständig dem Staate zu verrechnen.

§. 22.

Wenn Einschwärzungen beim Versuche oder bei Begehung derselben entdeckt werden, so ist dieses sogleich dem nächstgelegenen Grenzbureau oder Amtsschaffner anzugeben; der betreffende Beamte verfügt dann sogleich die provisorische Beschlagnahme der Getränke und Transportmittel, und die Abfassung des nöthigen Verbals über den ganzen Vorfall mit den dabei statt gefundenen Hauptumständen, wozu er die Anzeigen, die allfälligen Zeugen, die Fehlhaben, wenn sie bekannt sind und zur Stelle gebracht werden können, und den Unterstatthalter oder einen Vorgesetzten des Orts, wenn sich ein solcher im Orte befindet, beizuziehen hat. Das Verbal soll von allen diesen Personen unterzeichnet werden; weigert sich aber der Fehlbare, dieses zu thun, oder kann einer der Anwesenden nicht schreiben, so ist dieses im Verbal anzumerken.

Die so ausgefertigten Verbale haben in Bezug auf die darin erzählten Thatsachen und Hauptumstände so lange Beweiskraft, bis eine Fälschungsklage dagegen angehoben wird.

Der Beamte sendet dieses Verbal alsgleich an den

Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, in welchem der 9. März Vorfall statt gefunden, und giebt zugleich seiner obern 1841. Direktion davon Kenntniß. Der Regierungsstatthalter trifft von Amtswegen und nach Anleitung der Gesetze die nöthigen Verfütigungen zur Vindikation der angezeigten Widerhandlung und Sicherung der Getränke und Transportmittel, und besorgt dabei zugleich die Interessen des Staates und der Anzeiger.

§. 23.

Wird eine Verschlagniß bei ihrem Versuche oder bei deren Begehung entdeckt, und verbirgt der Fehlbare dabei sich selbst oder die Getränke in einem Gebäude, so kann der verfolgende Beamte von dem Unterstatthalter, oder in dessen Abwesenheit von einem Borgesetzten des Ortes, die Untersuchung des Hauses verlangen. Der Angesprochene soll dieselbe in seiner Gegenwart und zur Nachtzeit überdies in Gegenwart des Hausbewohners vornehmen lassen, Getränke und Transportmittel, wenn sie gefunden werden, in Beschlag nehmen, über Alles ein Verbal aufsetzen, und selbiges nach gehöriger Unterzeichnung dem Regierungsstatthalter sofort zu den Akten senden.

§. 24.

Wenn Verschlagnisse erst nach ihrer Vollendung und ohne Behändigung der Getränke und Transportmittel entdeckt werden, so ist die daherige Anzeige sogleich schriftlich dem Regierungsstatthalter, in dessen Bezirk der Vorfall statt gefunden, einzugeben, und dieser soll dann das Ammisse von Amtswegen und nach Anleitung der Gesetze verfügen.

§. 25.

Die von den Gerichten ausgefällten Sentenzen sind dem flägerischen Beamten sogleich mitzutheilen.

9. März 1841. In Kraft erwachsene Urtheile werden von dem be treffenden Regierungsstatthalter vollzogen und dabei preis- gegebene Pfänder und Getränke öffentlich versteigert.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 26.

Der Regierungsrath erläßt die nöthigen Verordnungen zu Vollziehung dieses Gesetzes, die ihm übertragen wird.

§. 27.

Vom 1. April 1841 an sind als aufgehoben erklärt: Die Ohmgeldordnung vom 24. Mai 1815, nebst zu gehörigen Erläuterungen, Dekret vom 6. September 1816.

Das Kreisschreiben, betreffend die Beschränkung des Verkaufs gebrannter Wasser, vom 2. März 1821.

Das Dekret über den Verkauf inländisch gebrannter Wasser, vom 26. November 1823 und die Publikation darüber vom 7. Jenner 1824.

Die Verordnung zu Begünstigung des Weinhandels, vom 19. September 1827.

Die Verordnung über die von gebrannten Wassern zu bezahlenden Gebühren, vom 8. März 1832.

Das Dekret über das Ohmgeld für geistige Getränke, vom 8. Mai 1839.

Das Gesetz über den Bezug des Ohmgeldes, vom 25. Februar 1840.

Ueberhaupt alle mit diesem Gesetze im Widerspruche stehenden Bestimmungen.

§. 28.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. April 1841 in Kraft, soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Gesetzesammlung eingetragen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, 9. März
Bern den 9. März 1841. 1841.

Namens des Großen Rathes,

Der Landammann:

Ed. Blösch.

Der Staatschreiber:

Hünerwadel.

D e k r e t

über

die Bewilligung von Bohrversuchen auf Kochsalz.

Der Große Rath der Republik Bern,
nach angehörtem Berichte des Finanzdepartements, daß,
nachdem die vom Großen Rath am 22. März 1834 dem
Hrn. Alexander Köhli, von Biel, auf sechs Jahre ertheilte
Concession zu Bohrversuchen auf Steinsalz oder Salzsohle
ohne einen günstigen Erfolg für das Unternehmen aus-
gelaufen, nunmehr Hr. Major Friedrich Schwab in Biel
mit dem Ansuchen um Ertheilung einer Concession für
Bohrversuche auf Kochsalz in den Juragegenden einge-
langt sei,

hat auf den vom Regierungsrath empfohlenen Antrag
des Finanzdepartements

beschlossen:

1. Es soll dem Hrn. Friedrich Schwab in Biel eine 11. März
Concession ertheilt werden, um während sechs Jahren 1841.

11. März Bohrversuche auf Salz in den hier unten beschriebenen
1841. Bezirken machen zu können.

2. Auf den Fall, da Hr. Schwab im Laufe der gedachten sechs Jahre bauwürdige Salzlager oder bauwürdige Salzsohlen finden und ausbeuten würde, wird ihm ein ausschließliches Privilegium zur Ausbeutung in dem ihm bezeichneten Bezirk auf sechzig Jahre von heutigem Tag an gegeben.

3. Der dem Hrn. Schwab für seine Concession anzweisende Bezirk begreift die Amtsbezirke Pruntrut, Delsberg, Freibergen, Münster, Courtelary und Biel, und außerdem den Landstrich von letztern drei Amtsbezirken bis an das linke Ufer des Bielersees von Neuenstadt nach Biel, an das linke Ufer der Zihl von ihrem Ausflusse aus dem Bielersee bis zu ihrer Vereinigung mit der Aare, und von da an das linke Ufer der Aare bis zu ihrem Eintritt in den Canton Solothurn.

4. Die Einstellung der Arbeiten während eines ganzen Jahres, so wie auch der Verlust von sechs Jahren ohne gehabten Erfolg der Versuche, zieht das Erlöschen der Concession nach sich.

5. Dem Gutfinden des Regierungsrathes wird anheimgestellt, dem Hrn. Schwab eine gänzliche oder theilweise Befreiung von den Cantonszöllen für das zu seinen Salzstädereien nöthige Brennmaterial zu gestatten.

6. Für alles Uebrige, mit Einschluß der zu bezahlenden Abgabe, hat sich Hr. Schwab den Bestimmungen des unterm 22. März 1834 erlassenen Gesetzes über den Bergbau zu unterziehen.

7. Ferner wird sich Hr. Schwab den Bedingungen unterziehen, welche der Regierungsrath zur Sicherstellung des Salzregals der Concession einzuverleihen für gut finden mag.

8. Der Regierungsrath wird ermächtigt, dem Hrn. 11. März Schwab eine dem Inhalte dieses Defretes gemäß abzu- 1841. fassende Concession zu ertheilen.

Eine Ausfertigung dieses Defrets soll dem Regierungsrath übermacht, und es soll dasselbe in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 11. März 1841.

Namens des Großen Rathes:

Der Landammann,

Ed. Blösch.

Der Staatschreiber,

Hünerwadel.

Defret

betreffend

die Juragewässer - Correktion.

Der Große Rath der Republik Bern,
nach angehörtem Vortrag des Regierungsrathes und auf
die von der Direktion der Juragewässer - Correktions-
gesellschaft angebrachten Gründe,

beschließt:

Der im Art. 1 des Defrets vom 12. März 1839 13. März
festgesetzte Termin, an welchem schweizerische Privat- 1841.
gesellschaften zu Correktion der Juragewässer dem Regie-
rungsrath ihre Statuten, so wie den Ausweis über

13. März Garantie, nebst den Vorschlägen zu Ausführung des
1841. Unternehmens, vorzulegen haben, ist auf den 1. Jenner
1843 hinausgestellt.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern den 13. März 1841.

Namens des Großen Rathes,

Der Landammann:

Ed. Blösch.

Der Staatschreiber:

Hünerwadel.

D e k r e t
über
Abänderung des §. 143 der Militärverfassung.

Der Große Rath der Republik Bern,
auf den Vortrag des Militärdepartements und nach ge-
schehener Vorberathung durch den Regierungsrath,
beschließt:

1. Der §. 143 der Militärverfassung vom 14. Christ-
monat 1835 ist von nun an dahin abgeändert, daß der
Staat zu den Schießübungen der Scharfschützen auf jeden
Mann des Auszugs und der Landwehr erster Classe jähr-
lich 1 Pfund Pulver und 3 Pfund Blei beiträgt, wogegen
der Mann sich über wenigstens 60 Schüsse ausweisen soll.

2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung
dieses Dekretes beauftragt, welches in die Gesetzessamm-
lung aufgenommen werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Räthes 13. März
in Bern, den 13. März 1841. 1841.

Namens des Großen Räthes,

Der Landammann,

Ed. Blösch.

Der Staatschreiber :

Hünerwadel.

Kreisschreiben
an

die Gerichtspräsidenten und die Amtsgerichte,
bezüglich auf die Verweisungsstrafen.

Der Regierungsrath der Republik Bern
an

die Gerichtspräsidenten und Amtsgerichte.

Gegenwärtig sprechen die Richter und Amtsgerichte 29. März noch zuweilen als Strafe eine Verweisung für unhe= 1841. stimmte Zeit aus, was eigentlich der Natur jeder Strafe zuwider ist und bedeutende Nachtheile bringt. Das Gesetz weiß nichts von einer solchen Verweisungsart, es ist nur eine beibehaltene Uebung, die auch das Obergericht in einem Schreiben an uns nicht billigt. Wir finden es indeß nicht unumgänglich nöthig, dieses üble Herkommen durch ein besonderes provisorisches Gesetz zu beseitigen, sondern gedenken dieß der neuen allgemeinen Strafgesetzgebung zu überlassen. Wir wollen mit gegenwärtigem

29. März Kreisschreiben nur die Präsidenten der Amtsgerichte und
 1841. diese Amtsgerichte selbst aufmerksam machen auf die Un-
 zweckmäßigkeit und die Nachtheile einer Strafverweisung
 auf unbestimmte Zeit, wo der Bestrafte gar nicht weiß,
 woran er ist, wohin er sich wenden und wie er sich ein-
 richen soll, um mittlerweile seinen Bestand zu gewinnen,
 und wo er öfters dann in eine Richtung fällt, die ihm
 wie dem Lande verderblich ist. Damit ist zwar die Strafe
 der Fortweisung, das heißt die Verhinderung einer
 Niederlassung in einem gewissen Bezirke auf unbestimmte
 Zeit, nicht zu verwechseln, indem die Dauer derselben
 von der Aufführung des Fortgewiesenen abhängt, und
 die Strafe wegfällt, sobald er über ein gutes Verhalten
 sich gehörig ausweist. Nur möchte es zweckmäßig sein,
 daß dieses im Fortweisungsurtheile selbst ausgesprochen
 und so dem Bestraften der rechte Weg gezeigt werde, um
 sich wieder in den freien Kreis des Aufenthaltes und der
 Niederlassung versetzen zu können.

Bern, den 29. März 1841.

Namens des Regierungsrathes,

Der Vicepräsident,

Echarder.

Der Rathsschreiber,

Mr. v. Stürler.

N e g l e m e n t
ü b e r
die Amtsschützengesellschaften.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß die durch das Grossratsdecret vom 13. März 1841 erfolgte Modifikation des §. 143 der Militärverfassung vom 14. Christmonat 1835 eine Revision des Reglements über die Amtsschützengesellschaften vom 17. März 1837 erfordere;
auf den Antrag des Militärdepartements,

b e s c h l i e ß t :

1. In jedem Amtsbezirke soll eine Amtsschützen-
gesellschaft bestehen. 2. April
1841.
2. Die Amtsschützengesellschaften können in mehrere Unterabtheilungen zerfallen. In der Regel soll jede Kirchgemeinde eine Unterabtheilung bilden.

3. Der Zweck dieser Gesellschaften ist Bildung guter Schützen. Dieselben sollen den Militärs aller Waffengattungen, besonders aber den Scharfschützen, zur Uebungsschule, und denjenigen Gliedern, die aus irgend einem Grunde des sonstigen Militärdienstes enthoben sind, überdies zur Vereinigung dienen, um in Nothfällen dem Vaterlande auf die ihren Fähigkeiten angemessenste Weise nützlich zu sein.

4. Jeder ehrenfähige Schweizerbürger ist zum Eintritte in eine Amtsschützengesellschaft berechtigt.

Jeder Scharfschütz des Auszuges und der Landwehr, so wie die Rekruten und Aspiranten des Scharfschützen-

2. April corps, sind zum Eintritte in eine Amtsschützengesellschaft 1841. verpflichtet, und weder Rang noch Grad kann davon befreien.

5. Der Eintritt in eine Amtsschützengesellschaft bedingt auch den Eintritt in eine Unterabtheilung. Die Wahl zwischen den einzelnen Unterabtheilungen einer Gesellschaft ist frei.

6. Alle Glieder der Amtsschützengesellschaften und ihrer Unterabtheilungen haben gleiche Rechte und Pflichten in denselben.

7. Zur Leitung ihrer Angelegenheiten wählt jede Amtsschützengesellschaft eine Commission.

Die Commission der Amtsschützengesellschaft besteht aus einem Obmann als Präsidenten, einem Schützenmeister, einem Seckelmeister, einem Sekretär und einer Anzahl Glieder, die wenigstens der Zahl der Unterabtheilungen gleich kommen muß und nicht unter vier heruntersinken darf.

Die Wahl des Obmanns geschieht auf einen doppelten Vorschlag der Gesellschaft durch das Militärdepartement; die Wahl der übrigen Glieder durch die Gesellschaft, welche hierin an keine andere Beschränkung gebunden ist, als daß sie wenigstens ein Glied aus jeder Unterabtheilung nehmen muß.

8. Eben so kann jede Unterabtheilung eine Commission ernennen, bestehend aus einem Schützenmeister, der zugleich das Präsidium führt, einem Sekretär, der zugleich Rechnungsführer ist, und zwei bis vier Mitgliedern.

Wenn eine Unterabtheilung die Leitung ihrer Angelegenheiten selbst besorgen will, so hat sie in diesem Fall bloß einen Schützenmeister, der zugleich Vorsteher,

und einen Sekretär, der zugleich Rechnungsführer ist, 2. April
zu ernennen.

1841.

9. Die Obmänner der Amtsschützengesellschaften und die Schützenmeister der Unterabtheilungen, so wie die Sekretärs, werden je auf vier Jahre gewählt, nach deren Verfluß sie wieder wählbar sind; die übrigen Commissionsglieder sollen einem periodischen Austritte unterworfen werden, so daß jedes Mitglied zwei Jahre im Amte bleibt, nach deren Verfluß es ebenfalls wieder wählbar ist.

10. Jede Amtsschützengesellschaft hat jährlich wenigstens einen, und jede Unterabtheilung wenigstens so viele Schießtage, als zu den Vorübungen absolut nothwendig sind.

11. Die Regierung bestimmt jährlich eine Summe von 8000 Schweizerfranken zur Unterstützung der Schießgesellschaften und zur Aufmunterung der Schießkunst überhaupt, wovon der achte Theil als Prämien für nützliche Entdeckungen im theoretischen oder praktischen Theile der Schießkunst und zu Beiträgen an die Baukosten von Schießständen verwendet werden kann, der Rest aber zu Schießgaben bestimmt sein soll.

12. Die Hälfte derjenigen Summe, welche jede Amtsschützengesellschaft zu Schießgaben erhält, soll in den Unterabtheilungen, die andere Hälfte an dem Amtsschießtage verschossen werden.

13. Alle Prämien aus den Staatsbeiträgen sollen von gleichem Werthe sein, mit Ausnahme einer Verdienstprämie für die mehrsten Treffer.

14. Wer am Amtsausschießen auf die Gaben des Staats concurriren will, muß an den Vorübungen seiner Unterabtheilung wenigstens 60 Schüsse gethan haben. Die darüber bestehenden Controllen (§. 26) sind am Amtsschießtage vorzulegen.

2. April 15. Wenn über Vorübungen ein Zweifel sich erhebt,
1841. so steht der Entscheid der betreffenden Amtsschützengesell-
schaft zu, der verbindlich ist, in Hinsicht der Concurrenz
zu dem Beitrag des Staats.

16. Die Vertheilung des Staatsbeitrags unter die
Amtsschützengesellschaften geschieht nach Verhältniß der
Zahl derselben Schützen jeder Gesellschaft, die im vor-
hergegangenen Jahre wenigstens 60 Vorübungsschüsse
gethan haben.

17. Die früheren Geldbeiträge von Seite der Ge-
meinden unterbleiben noch fernherin; dagegen sind die-
selben verpflichtet, unentgeldlich an möglichst bequemen
und sichern Stellen den nöthigen Raum zu den Schieß-
stätten und Schützenhäusern anzuweisen.

18. Jede Amtsschützengesellschaft und ebenso jede
Unterabtheilung ist verpflichtet, sich einen oder mehrere
Schießstände einzurichten und zu unterhalten, wo mit der
gehörigen Sicherheit für die Schießenden, die Zeiger und
das Publikum die vorgeschriebenen Übungen vorgenom-
men werden können.

19. Die Unterabtheilungen sind verpflichtet, ihre
Schießstände der Amtsschützengesellschaft, wenn diese es
begeht, unentgeldlich zum Gebrauche zu überlassen; die
daherigen außerordentlichen Einrichtungskosten fallen aber
der Amtsschützengesellschaft auf.

20. Die Amtsschützengesellschaften sind berechtigt,
von ihren Mitgliedern eine mäßige Eintrittsgebühr und
einen jährlichen Unterhaltungsbeitrag zu fordern.

Die Eintrittsgebühr soll mindestens zwei und höchstens
sechs Franken betragen; die Bestimmung der Unterhal-
tungsbeiträge ist den Gesellschaften überlassen.

21. Das gegenwärtige Capitalvermögen der Amts-
schützengesellschaften und der verschiedenen Unterabtheilun-

gen darf ohne Bewilligung des Militärdepartements weder 2. April vermindert noch zu einem andern als stiftungsgemäßen 1841. Zwecke verwendet werden.

22. Die Unterabtheilungen eines jeden Amtsbezirkes stehen unter der Amtsschützengesellschaft, die Amtsschützengesellschaften direkt unter dem Militärdepartement. Der Obmann jeder Amtsschützengesellschaft ist das Organ des Militärdepartements bei derselben und bei ihren Unterabtheilungen.

23. Jede Amtsschützengesellschaft und jede Unterabtheilung hat ein besonderes Reglement, welches die Sanction des Militärdepartemens enthalten soll. Sie dürfen weder mit den gebietenden, noch mit den verbietenden Vorschriften dieses Reglements oder den von dem Militärdepartement zu erlassenden Verordnungen im Widerspruch sein; innerhalb dieser Schranken aber steht es jeder Gesellschaft frei, sich beliebig zu organisiren und zu bewegen.

24. Insbesondere bleibt es jeder Gesellschaft überlassen, diejenigen polizeilichen Vorschriften aufzustellen, welche sie zu Verhütung von Unglück und zu Handhabung der Ruhe und Ordnung bei den Schießübungen nöthig erachtet.

25. Die polizeiliche Aufficht sowohl bei den Amtsschützengesellschaften als bei den Unterabtheilungen steht den Schützenmeistern zu. Es kann denselben durch die Reglemente eine Strafcompetenz bis auf 5 Baßen eingeräumt werden. Höhere Bußen bleiben, je nach der Natur der Sache, dem competenten Richter vorbehalten.

26. Jede Amtsschützengesellschaft und jede Unterabtheilung soll durch ihren Sekretär die vorgeschriebene Schießkontrolle führen lassen, und zwar die Unterabtheilungen unter Aufficht des Schützenmeisters und die Amts-

2. April schützengesellschaften unter Aufsicht der Obmänner und
1841. Schützenmeister. Diese Beamten haben mit den Sekretärs
die Schießcontrollen zu unterzeichnen.

27. Alle Rechnungen der Amtsschützengesellschaften und der Unterabtheilungen sind zuerst der Prüfung der Commissionen und der Genehmigung der Gesellschaften zu unterwerfen, und müssen sodann dem Militärdepartement zur Passation vorgelegt werden, welches befugt ist, diese Funktion an Jemand anders zu übertragen.

28. Jede Amtsschützengesellschaft hat alljährlich dem Militärdepartement unter den Unterschriften des Obmanns und Sekretärs einzureichen:

1. Eine Tabelle, welche enthalten soll:

- a) Eine Uebersicht über die numerische Stärke der Gesellschaft und der Unterabtheilungen, über die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Schützenjahres und eine Uebersicht über die Amtsschützencommission.
- b) Einen Auszug aus der Schießcontrolle, enthaltend: die Namen aller Glieder, welche am Amtsschießtage zu den Gaben des Staats concurrirt haben, mit Bezeichnung der (nach §. 4 hievor) verpflichteten Schützen, mit Beisezung ihres Stammquartiers oder Heimaths- und Wohnorts, der Zahl der Vorübungsschüsse in ihren Unterabtheilungen, so wie der Schüsse an dem Amtsschießtage, und die Verzeigung aller Staatsgaben, welche jedes Mitglied in den Unterabtheilungen und am Amtsschießtage erhalten hat.
- 2. Ein Verzeichniß aller Glieder, die zwar nach §. 4 zur Theilnahme an den Vorübungen und am Amtsschießen verpflichtet sind, aber nicht zu den

Gaben des Staats concurrirt haben. Abhaltungs- 2. April gründe, welche bekannt sind, sollen auf diesem 1841. Verzeichniß angemerkt werden.

Der erste Offizier oder Unteroffizier des Scharfschützencorps, welcher an den Amtsschießen zu den Gaben des Staats concurrirt hat, ist verpflichtet, dieses Verzeichniß mit zu unterschreiben *).

29. Hat irgend ein Mitglied einer Amtsschützen- gesellschaft oder Unterabtheilung über Mangel an Schießtagen, über Fehlerhaftigkeit in den Verrichtungen der Beamten, über Anordnungen oder Beschlüsse der Commission oder der Gesellschaft oder Unterabtheilung, oder über andere Unregelmäßigkeiten sich zu beklagen, so kann dieses bei dem nächstwohnenden Scharfschützenoffizier oder bei dem betreffenden Regierungsstatthalter mündlich geschehen, der dann darüber an das Militärdepartement getreuen Bericht zu erstatten hat.

30. Das Militärdepartement ertheilt die nähere Anleitung über die Form der Scheiben und Distanzen und über die Vertheilung der Gaben des Staats.

31. Das Militärdepartement wird nach Gutfinden durch geeignete Personen von Zeit zu Zeit die Schießübungen und Einrichtungen beaufsichtigen und sich über-

*) **U**nmerkung. Die Scharfschützen des Auszugs und der Landwehr erster Classe, d. h. die Landwehrscharfschützen bis und mit zurückgelegtem 34sten Altersjahr von den ersten Unteroffiziers abwärts (Milit.-Verf. §. 2 lit. b und c) und alle Offiziers des Auszugs und der Landwehr erster Classe, sind zu den durch §. 143 der Milit.-Verf. und dessen Modifikation vom 13. März 1841 vorgeschriebenen 60 Vorübungsschüssen verpflichtet (§. 4 hievor). Die Erfüllung dieser Verpflichtung berechtigt auf 1 Pfund Pulver und 3 Pfund Blei, hingegen die Vernachlässigung dieser Verpflichtung ohne hinlängliche Rechtfertigung oder Entschuldigung hat eine militärische Bestrafung zur Folge.

2. April Haupt über den Zustand des Schießwesens irgend einer
1841. Amtsschützengesellschaft Bericht ertheilen lassen.

32. Die dermal bestehenden besondern Reglemente der Amtsschützengesellschaften und Unterabtheilungen bleiben bis zu ihrer Revision in Kraft, mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, die mit dem gegenwärtigen allgemeinen Reglement im Widerspruche stehen.

Dieses Letztere hat keinen Bezug auf die bestehenden Privatschießgesellschaften.

Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, in gewohnter Form bekannt gemacht, von der Bekanntmachung hinweg in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen aufgenommen werden, wogegen das Reglement vom 17. März 1837 außer Kraft gesetzt ist.

Gegeben in Bern, den 2. April 1841.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident:

Tschärner.

Der Rathsschreiber,

Mr. v. Stürler.

—

Unleitung über die Form der Scheiben und die Distanzen und über die Vertheilung der Gaben des Staats.

—

1. Die Entfernung der Scheiben vom Schießstand 8. April wird auf 400 bis 1000 Schweizerfuß gewünscht. Wo die Dertlichkeit erweislichermaßen nicht zuläßt, die Scheiben in dieser Entfernung aufzustellen, ist die betreffende Schützengesellschaft befugt, eine andere Distanz anzunehmen, und zwar in der Art, daß selbige wo möglich nicht weniger als 400 Fuß betrage, und es ist zu trachten, daß wenigstens eine Scheibe um 200 Fuß über das Minimum der Schußweite hinausgesetzt werde.

2. Jede Amtsschützengesellschaft soll wenigstens drei Scheiben aufstellen, nämlich zwei feststehende und eine bewegliche, wobei die Einrichtung zu treffen ist, daß auf drei verschiedene Distanzen geschossen werden könne; auf die bewegliche Scheibe soll wo möglich wenigstens auf 400 Fuß geschossen werden.

Es gelten dieselben sämmtlich als Stichscheiben, wo auf den Staatsbeitrag concurrirt wird.

3. Statt des üblichen Nummernkreises wird auf jeder Scheibe ein gleichseitiges rechtwinkliges Viereck angebracht, dessen Seiten je nach der Distanz folgendes Maß haben sollen:

Auf 200 Fuß Entfernung 6 Schweizerzoll.

=	300	=	=	=	9	=	=
=	400	=	=	=	12	=	=
=	500	=	=	=	15	=	=
=	600	=	=	=	18	=	=
=	700	=	=	=	24	=	=
=	800	=	=	=	30	=	=
=	1000	=	=	=	42	=	=

8. April 1841. Alle reglementarisch gefallenen Schüsse, die in obbeschriebenes Viereck treffen, berechtigen zu gleichen Prämien oder Gaben (§. 13 des Reglements). Daher kann für alle Stichscheiben nur eine und dieselbe Sendung statt finden.

4. Die übrigen Bestimmungen über die Form der Scheiben sind den Schützengesellschaften anheimgestellt.

5. Für die Unterabtheilungen macht diese Anleitung ebenfalls Regel, ohne jedoch an die drei verschiedenen Distanzen und an die beweglichen Scheiben gebunden zu sein.

Gleichwohl ist zu wünschen und liegt im Interesse der Schießkunst, so wie der beteiligten Mitglieder, daß die Vorübungen allen Vorschriften so viel möglich entsprechen, die für die Amtsschützengesellschaften als Regel gelten.

6. Diese Anleitung soll gedruckt und den Amtsschützengesellschaften zum Verhalt zugestellt werden; wodurch das Reglement vom 1. März 1838 aufgehoben ist.

Bern, den 8. April 1841.

Der Präsident des Militärdepartements:

J. Taggi.

Der Sekretär:

Simon.

K r e i s s c h r e i b e n

a n

alle Regierungsstatthalter, betreffend die in den
Armenanstalten verhängten Disciplinarstrafen.

Der Regierungsrath der Republik Bern an
sämtliche Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter.

Auf den Antrag Unserer Polizeisektion haben Wir 23. April für zweckmäßig erachtet zu beschließen, daß in sämtlichen 1841. Armenspitälern und Armenerziehungsanstalten des Cantons, welchen durch ein von Uns sanktionirtes Reglement eine Disciplinarstrafbefugniß eingeräumt ist, über die von der Direktion, von den Verwaltungsbehörden und von den Unterbeamten verhängten Disciplinarstrafen eine Controlle geführt werde. Diese Controlle ist dem Regierungsstatthalter des Amtsbezirks alle drei Monate ein Mal, und überdies so oft, als derselbe es verlangen wird, zur Kenntnißnahme vorzulegen und von ihm jedes Mal mit seinem Bism zu versehen.

Sie werden, in sofern sich in Ihrem Amtsbezirke vergleichene Anstalten befinden oder noch entstehen werden, beauftragt, ihnen diese Schlusshnahme zu eröffnen, so wie zu wachen, daß derselben streng nachgelebt werde. Die

23. April Polizeisektion wird mit Beförderung ein Formular jener
1841. Controllen den Regierungsstatthaltern übersenden.

Bern, den 23. April 1841.

Namens des Regierungsrathes,
Der Schulteiss,
C. Neuhaus.

Der Rathsschreiber,
Mr. v. Stürler.

De F r e t
über
die Organisation der Pulververwaltung und
Salpeterraffinerie.

Der Große Rath der Republik Bern,
in der Absicht, die Organisation der Pulververwaltung,
so wie der obrigkeitlichen Salpeterraffinerie auf eine dem
ökonomischen Interesse des Staats angemessnere Weise zu
ordnen,

auf den Antrag des Regierungsrathes,
b e s c h l i e ß t :

3. Mai 1. Die Pulverhandlung und Salpeterraffinerie wer-
1841. den unter die Direktion des nämlichen Beamten gestellt,
der den Titel „Pulververwalter“ führt und auf 6 Jahre
gewählt wird.

2. Derselbe bezieht einen jährlichen Gehalt von 3. Mai
1600 Fr. und genießt freier Wohnung. 1841.

3. Es werden ihm auch wie bisdahin die Holzlieferung zur Salpeterraffinerie und die sogenannte Mutterlauge überlassen.

4. Dagegen hat er eine Bürgschaft zu leisten von 10,000 Schweizerfranken.

5. Alle mit diesem Dekrete im Widerspruche stehenden Gesetzesvorschriften und Verfügungen sind aufgehoben. Dasselbe tritt sofort in Kraft und soll der Gesetzesammlung einverleibt werden.

Gegeben in Bern, den 3. Mai 1841.

Namens des Großen Räthes,

Der Landammann,

Ed. Blösch.

Der Staatschreiber,

Hünerwadel.

K r e i s s c h r e i b e n
 an
 alle Regierungsstatthalter über die Vollziehung
 des Friedensrichtergesetzes.

Der Regierungsrath der Republik Bern an
 sämmtliche Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter.

31. Mai Das Gesetz über die Friedensrichter tritt mit dem
 1841. 1. Heumonat dieses Jahres in Kraft. Damit nun die-
 jenigen Bezirke, welche einen Friedensrichter wünschen,
 denselben bald möglichst aufstellen können, verordnen Wir
 die Einberufung sämmtlicher Urversammlungen des Can-
 tons, gemäß §. 1 des Gesetzes vom 6. März 1841, auf
 Sonntag den 4. Heumonat nächsthin.

Diese Urversammlungen haben sich nach Anleitung
 des Wahlreglements vom 28. Brachmonat 1832 (§§. 4
 bis 9) zu constituiren und sodann vorerst über die Frage
 auszusprechen, ob ein Friedensrichter für den betreffenden
 Bezirk aufgestellt werden solle oder nicht (§. 3 des Gesetzes
 vom 6. März 1841).

Wird diese Frage durch das absolute Stimmenmehr
 bejahend entschieden, so schreiten die Urversammlungen
 zur Wahl des Friedensrichters und seines Suppleanten,
 wobei wiederum die einschlagenden Vorschriften des Wahl-
 reglements (§. 11 und 12) als Richtschnur dienen sollen.

Allfällige Einsprachen gegen diese Wahlverhandlungen
 sind binnen der Nothfrist von vierzehn Tagen dem Re-
 gierungsstatthalter schriftlich einzureichen, welcher trachten

soll, den Anstand zu heben. Bleibt dieser Versuch ohne 31. Mai Erfolg, so hat er seinen Bericht dem Regierungsrath 1841. einzusenden, der über die Reklamation endlich entscheidet.

Ferner soll der Regierungsstatthalter bei jeder Wahl eines Friedensrichters untersuchen, ob der Gewählte die im Gesetze vom 6. März 1841 vorgeschriebenen Requisite besitze, und im Falle des Zweifels die Sache dem Regierungsrath zum Entscheide einberichten.

Wenn die Wahlverhandlungen binnen der vierzehntägigen Frist unangefochten bleiben, oder es dem Regierungsstatthalter gelingt, eingegangene Reklamationen ohne Rekurs an Uns in Minne zu beseitigen, und wenn die gewählten Friedensrichter die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, so wird er dieselben beeidigen und Uns deren Verzeichniß mittheilen.

Indem Wir, Herr Regierungsstatthalter, erwarten, daß Sie eine strenge Beachtung dieser Vorschriften in Ihrem Bezirke handhaben werden, sollen Wir nicht ermangeln, beizufügen, daß wenn allfällig Urversammlungen zum Zwecke der Einführung der Friedensrichter bereits statt gefunden haben sollten, die Verhandlungen derselben als dem §. 25 des Gesetzes vom 6. März letzthin zuwiderlaufend erklärt und cassirt werden.

Bern, den 31. Mai 1841.

Namens des Regierungsrath's:

Der Schultheiß,

C. Neuhäus.

Der Staatschreiber,

Hünerwadel.

D e k r e t
ü b e r
**die Aufhebung der Musterschule in der Normal-
 anstalt zu Münchenbuchsee.**

Der Große Rath der Republik Bern,
 in Betracht, daß nach den gemachten Erfahrungen
 die Musterschule der Normalanstalt in Münchenbuchsee
 ihrem Zwecke nicht entspricht, und dieser auf andere Weise
 genügend erreicht werden kann;

daß durch Aufhebung der Musterschule im Gebäude
 der Normalanstalt Raum gewonnen wird, um die Zahl
 der Seminarzöglinge nach den Bestimmungen des Dekretes
 vom 9. Mai 1837 bis auf 100 zu vermehren;
 auf angehörten Vortrag des Erziehungsdepartements
 und nach geschehener Vorberathung durch den Regie-
 rungsrath,

b e s c h l i e ß t :

26. Juni 1. Die Musterschule der Normalanstalt zu München-
 1841. buchsee wird mit dem ersten Oktober dieses Jahres auf-
 gehoben.

2. An die Stelle der austretenden 50 Musterschüler
 werden successiv 40 neue Seminarzöglinge aufgenommen
 und wie die übrigen Zöglinge der Anstalt in zweijährigen
 Cursen zur Patentirung herangebildet.

3. Diese Anordnung wird so lange beibehalten, als
 das Bedürfniß der Primarschulen es erfordert, daß jährlich
 eine größere Anzahl von Lehrern gebildet werde, als
 bis dahin.

4. Alle mit diesen Beschlüssen im Widerspruch 26. Juni stehenden Bestimmungen des Dekretes vom 9. Mai 1837 1841, werden hiemit aufgehoben.

5. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes in Bern, den 26. Juni 1841.

Namens des Großen Rathes:

Der Landammann,

Ed. Blösch.

Der Staatschreiber,

Hünerwadel.

De k r e t

betreffend

die Wahlen der Friedensrichter.

Der Große Rath der Republik Bern, in der Absicht, die Urversammlungen für die Friedensrichterwahlen mit den Urversammlungen zu Bildung der Wahlkollegien für die periodischen Grossraths- und Amtsgerichtswahlen zusammenzutreffen zu lassen, so wie auch das Verfahren bei streitigen Wahlverhandlungen festzusetzen,

in Ergänzung des Gesetzes vom 6. März 1841, auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

22. Juni 1. Die Amtsdauer der im Julius 1841 zu wählenden
1841. Friedensrichter und ihrer Stellvertreter wird ausnahms-
weise bis zum 31. December 1843 ausgedehnt.
2. Ueber freitige Friedensrichterwahlen entscheidet
der Regierungsrath endlich.
3. Dieses Dekret soll öffentlich bekannt gemacht und
in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen
werden.

Gegeben in der Sitzung des Grossen Rathes in Bern,
den 22. Juni 1841.

Namens des Grossen Rathes,

Der Landammann:

Ed. Blösch.

Der Staatschreiber:

Hünerwadel.

Kreisschreiben
an

alle Regierungsstatthalter über die Bestimmung
des fünften Tanzsonntags.

Der Regierungsrath der Republik Bern
an sämtliche Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter.

15. Sept. Das Kreisschreiben des Kleinen Rathes vom 25. Jenner
1841. 1822 bestimmt im Art. 2 als den fünften der jährlichen
sechs Tanzsonntage den letzten Sonntag im Herbstmonat.

Diese Verordnung war für die Zeit berechnet, wo 15. Sept. der eidgenössische Bettag auf den Donnerstag nach dem 1841. ersten Sonntage im Herbstmonat fiel, also zehn Tage früher als jetzt gefeiert wurde, und demnach zwischen diesen und den fünften Tanzsonntag ein hinreichender Zeitraum trat. Nun aber, wo der Bettag auf den dritten Sonntag im Herbstmonat verlegt worden ist, liegt mit äußerst seltenen Ausnahmen zwischen diesem und dem fünften Tanzsonntage nur eine Woche, ein Umstand, der auf die Religiosität und die Sittlichkeit unsers Volkes von nachtheiligem Einflusse sein muß.

Aus diesem Grunde verordnen Wir, daß in Abänderung des Beschlusses des Kleinen Rathes vom 25. Jenner 1822 der fünfte Tanzsonntag von nun an nicht mehr auf den letzten Sonntag im Herbstmonat, sondern auf den ersten Sonntag im Weinmonat fallen soll.

Sie, Herr Regierungsstatthalter, werden beauftragt, diese Verordnung gehörig bekannt zu machen und über deren Vollziehung zu wachen.

Bern, den 15. September 1841.

Namens des Regierungsrathes,
Der Vicepräsident,
Tscharner.

Für den Rathsschreiber,
C. Jahn.

B e s c h l u s
ü b e r
die Eintheilung der Forstkreise.

Der Regierungsrath der Republik Bern,
 auf angehörten Vortrag des Finanzdepartements und
 dessen Forstcommission, über die infolge Ermächtigung des
 Großen Räthes vom 24. November 1832 unterm 5. De-
 cember gleichen Jahres erkannte Eintheilung der sechs
 Forstkreise,

b e s c h l i e ß t :

20. Nov. 1. Der Amtsbezirk Aarberg, welcher durch die vom
 1841. Regierungsrath unterm 5. November 1835 genehmigte
 Verfügung der Forstcommission vom 20. Oktober 1834
 dem Forstkreis Seeland abgenommen und dem Forstkreis
 Bern zugelegt worden ist, wird neuerdings dem Forst-
 kreise Seeland einverleibt.

2. Dagegen wird der zum Forstkreise Thun gehörende
 Amtsbezirk Schwarzenburg zum Forstkreis Bern gelegt.

3. Durch diese Veränderung bestehen nun diese Forst-
 kreise aus folgenden Amtsbezirken :

a. Der Forstkreis Bern.

Amtsbezirk Bern, Laupen und Schwarzenburg, und vom
 Amtsbezirk Fraubrunnen aus dem Theile des ehemaligen
 Amtes Buchsee.

b. Der Forstkreis Seeland.

Amtsbezirk Nidau, Erlach, Büren und Aarberg.

c. Der Forstkreis Thun.

Amtsbezirk Thun, Signau, Konolfingen und Geltigen.

4. Dieser Besluß, zu dessen Vollziehung das Finanz- 20. Nov.
departement beauftragt wird, soll in die Sammlung der 1841.
Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 20. November 1841.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,

C. Neuhaus.

Der Rathsschreiber,

Mr. v. Stürler.

B e s c h l u ß

ü b e r

die Unverträglichkeit der Stelle eines Friedens-
richters mit derjenigen eines Gerichtspräsidenten.

Unterm 23. November 1841 hat der Große Rath auf
den Vortrag des Regierungsrathes und der Sechszehner
beschlossen: es sei die Stelle eines Friedensrichters mit
derjenigen eines Gerichtspräsidenten nicht verträglich.

(Protokoll des Gr. R. v. 23. Nov. 1841, S. 483.)

D e f r e t
ü b e r
die Organisation der Zollbeamung zu Nidau.

Der Große Rath der Republik Bern,
in der Absicht, die Organisation der Zollbeamung zu
Nidau auf eine dem ökonomischen Interesse des Staates
angemessene Weise zu ordnen, auf den Antrag des Regie-
rungsrathes,

b e s c h l e i ß t :

24. Nov. 1. Die gegenwärtig in Nidau bestehenden Beamtungen
1841. für Bezug der Zoll-, Öhmegeld-, Kaufhaus- und Waag-
gebühren werden aufgehoben und der Bezug dieser Ge-
bühren wird unter die Direktion eines einzigen Beamten
gestellt, welcher den Titel „Zoll- und Öhmegeldbeamte“
führt.
2. Dieser Beamte wird durch den Regierungsrath
auf sechs Jahre erwählt, und bezieht einen jährlichen
Gehalt von 1200 Fr. nebst freier Wohnung.
3. Er hat eine Bürgschaft zu leisten, deren Betrag
der Regierungsrath bestimmt.
4. Der Beamte ist verpflichtet, einen tüchtigen und
zuverlässigen Gehülfen zu bestellen, für welchen er ver-
antwortlich ist, und für den der Staat ihm eine Besoldung
von 200 Fr. bezahlt.
5. Alle mit diesem Dekrete im Widerspruch stehenden
Gesetzesvorschriften und Verfügungen sind aufgehoben.

Dasselbe tritt mit dem 1. Januar 1842 in Kraft und 24. Nov.
soll in die Gesetzesammlung einverlebt werden. 1841.

Gegeben in der Sitzung des Grossen Räthes in
Bern, den 24. November 1841.

Namens des Grossen Räthes,

Der Landammann,

Ed. Blösch.

Der Staatschreiber:

Hünerwadel.

D e k r e t

über

das Rechnungswesen in Bezug auf die
Wirtschaftspatente.

Der Große Rath der Republik Bern,
in der Absicht, das Rechnungswesen in Bezug auf die
nach dem Gesetz vom 2. Mai 1836 zu ertheilenden Wirth-
schaftspatente zu ordnen und zu vereinfachen,
auf den Vortrag des Regierungsrathes,

beschliesst:

Art. 1.

Die Wirtschaftspatente sollen auf ein Jahr, und 25. Nov.
zwar jeweilen vom 1. Januar bis 31. Dezember ertheilt, 1841.
und die Gebühren für das ganze Jahr zum voraus
bezahlt werden.

25. Nov.

1841.

Art. 2.

Die Patente werden auf den Bericht der Regierungsstatthalter von dem Departement des Innern nach der Classification der Wirthschaften ausgefertigt.

Art. 3.

Von den gegenwärtigen, in der Zwischenzeit vom 1. Januar bis 31. Dezember ablaufenden Wirthschaftspatenten, soll bei ihrer Erneuerung bis zum folgenden 31. Dezember bloß das Prorata der betreffenden Gebühr bezogen werden.

Art. 4.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt. Dasselbe tritt unmittelbar nach seiner Bekanntmachung in Kraft und soll in die Gesegessammlung aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern den 25. November 1841.

Namens des Großen Rathes,

Der Landammann:

Ed. Blösch.

Der Staatschreiber:

Hünerwadel.

D e c r e t
ü b e r
die Ausbeutung von Eisenerz durch die Besitzer
der Eisenwerke von Undervilier und Belfontaine.

Der Große Rath der Republik Bern,
 in Betrachtung der Nothwendigkeit, über den Bergbau
 des Jura die in Folge des Gesetzes vom 22. März 1834
 nöthigen Verordnungen zu erlassen, und die den Inhabern
 der Concessionen und Eigenthümern der Eisenwerke von
 Undervilier und Belfontaine durch §. 13 des angeführ-
 ten Gesetzes zugetheilten Rechte zu bestimmen,

b e s c h l i e ß t :

A r t. 1.

Den Besitzern der Eisenwerke von Undervilier und 25. Nov.
 Belfontaine wird zum ausschließlichen Betrieb ihrer so- 1841.
 wohl an gedachten Orten, als auch zu Courrendelin und
 Delsberg errichteten oder mit Genehmigung des Regie-
 rungsraths noch später zu errichtenden Hochöfen, und
 unter den hienach aufgestellten Bedingungen eine aus-
 schließliche Concession zur Ausbeutung von Eisenerz er-
 theilt, für folgende Bezirke :

- a. Für den Bezirk von Seprais und Montavon. Die Grenzen dieses Bezirkes erstrecken sich von der Kirche von Develier hinweg der Landstraße nach, bis zu der Vereinigung der Rangier- und Caque-
 rellestraßen, von dort der Straße nach bis Boécourt, und bei diesem Orte der Verbindungsstraße nach direkt auf Bassécourt, von hier der Sorne

25. Nov.
1841.

nach bis zum Fußwege nach Develier, und diesem nach an die Kirche des letztern Orts; Alles nach dem dieser Concession beiliegenden Plane.

- b. Für einen Theil der Finages de Courrou. Der selbe enthält, nach dem dieser Concession beiliegenden Plane, die Finages de Colliard von 116 Fucharten und die Paturages sur Colliard und sur les Esserts von 76 Fucharten, mit einziger Ausnahme des kleinen Theils der letztern, welcher an den nördlichen Grenzen der Finages des Esserts liegt.

Art. 2.

Die auf diesen concedirten Bezirken durch andere Personen errichteten Grubenbauten fallen durch diese Concession dahin und sollen zugeworfen werden; es sei denn, daß die concessionirten Eisenwerkbesitzer sie in ihrem gegenwärtigen Bestande zweckmäßig benutzen könnten, in welchem Falle sie sich mit ihren bisherigen Besitzern für das Bestehenlassen derselben entweder freiwillig oder auf Expertenschätzung abzufinden haben.

Art. 3.

Der Bergwerksbetrieb soll unter der Leitung des Bergbauinspektors und den Weisungen desselben gemäß vor genommen werden.

Art. 4.

Von dem auszubeutenden Eisenerze sind außer der bestimmten Abgabe von vier vom Hundert des Reinertrags und dem durch das Gesetz aufgestellten Schadensersatz folgende Gebühren zu entrichten:

- a. Den Eigenthümern der Grundstücke, auf welchen gegraben wird, zwei und ein halber Bazen per cuveau von 370 Pfund gewaschenen Eisenerzes.

b. Für die Besoldung des Bergbauinspektors zwei 25. Nov.
und einen halben Rappen per cuveau. 1841.

Art. 5.

Die Dauer der Concession ist auf 25 Jahre festgesetzt, sollten jedoch die Inhaber dieselbe während der Frist von zwei Jahren nicht ausüben, so wird dieselbe zurückgezogen werden.

Im Uebrigen soll allen Bestimmungen des Bergbauugesetzes vom 22. März 1834 nachgelebt werden.

Gegeben in Bern, den 25. November 1841.

Namens des Grossen Rathes,

Der Landammann,

Ed. Blösch.

Der Staatschreiber,

Hünerwadel.

D e k r e t

über

die Organisation des Bergbauinspektorats.

Der Große Rath der Republik Bern,
nachdem derselbe einem Berichte des Regierungsrathes
über den Bergbaubetrieb des Jura entnommen, daß die
Nothwendigkeit vorhanden sei, für fortwährende sorg-

fältige Aufficht des dortigen Bergbaues durch besondere Bestimmungen zu sorgen,

beschließt:

1. Dezember 1841. 1. Der Bergbauinspektor des Cantons soll in einem Amtsbezirke des Jura seinen Wohnsitz nehmen und den dortigen Bergwerkbetrieb sorgfältig beaufsichtigen und leiten.

2. Für bessere Beaufsichtigung des Bergbaues des deutschen Cantonetheiles hat derselbe noch einen Gehülfen zu bestellen und zu besolden.

3. Für die hiedurch entstehenden Kosten haben die Besitzer dortiger Eisenerzgruben von dem auszubeutenden Mineral zwei und einen halben Rappen vom Kübel von 370 Pfunden gewaschenen Erzes an den Bergbauinspektor zu entrichten, welchem überdies die bisherige Besoldung und die Vergütung der Reisekosten in den deutschen Cantonestheil zugesichert wird.

4. Im Falle die obigen Gebühren von zwei und einem halben Rappen jährlich nicht die Summe von 1000 Franken abwerfen würden, wird der Staat diese Summe, welche die Vermehrung der bisherigen Besoldung des Bergbauinspektors bilden soll, ergänzen.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 1. Dezember 1841.

Namens des Großen Rathes,

Der Stathalter des Vicepräsidenten,

F. Stettler.

Der Staatsschreiber,

Hünerwadel.

De~~re~~ret
über
die Besoldung des Zeughausdirektors.

Der Große Rath der Republik Bern,
auf den Antrag des Militärdepartements, nach geschehener
Vorberathung durch den Regierungsrath,
beschließt:

1. Die Besoldung des Zeughausdirektors wird, in 1. Dezember
Abänderung des Beschlusses vom 3. Dezember 1832, vom 1841.
1. Januar 1841 an nebst freier Wohnung von 1200 Fr.
auf 1600 Fr. erhöht.

2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses
Defretes beauftragt, das in die Sammlung der Gesetze
und Defrete eingerückt werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes,
Bern den 1. Dezember 1841.

Namens des Großen Rathes,
Der Stellvertreter des Vicepräsidenten,
F. Stettler.

Der Staatschreiber,
Hünerwadel.

B e s c h l u s s
über
die Unverträglichkeit der Stelle des Landammanns
mit derjenigen des Oberlehencommissärs.

2. Dez. Unterm 2. Dezember 1841 hat der Große Rath nach
1841. Anhörung eines Vortrags des Regierungsrathes und der
Sechszehner beschlossen: es sei die Würde des Land-
ammanns mit der Stelle des Oberlehencommissärs nicht
verträglich.

(Protokoll des Gr. R. v. 2. Dez. 1841, S. 510.)

F r e i z ü g i g k e i t s v e r t r a g
z w i s c h e n
der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem
Königreiche Spanien.

10. Dez. Die schweizerische Eidgenossenschaft eines Theils und
1841. Isabella II., durch die Gnade Gottes und durch die Ver-
fassung der spanischen Monarchie Königin von Spanien,
und in ihrem Namen, während ihrer Minderjährigkeit,
die provisorische Regentschaft des Königreiches, andern
Theils, in der Absicht, die zwischen beiden Nationen be-
stehenden freundschaftlichen Verhältnisse noch fester zu
knüpfen und den wechselseitigen Verkehr möglichst zu be-

günftigen, sind übereingekommen, gegenseitig das Heim- 10. Dez. fallsrecht, so wie das Abzugsrecht bei Fällen von Ver- 1841. mögensausfuhr von einem Lande in das andere abzu- schaffen, und haben, um die Bestimmungen, nach welchen diese Aufhebung statt haben solle, in einem besondern Vertrage näher festzusezen, zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Schweizerische Eidgenossenschaft den Herrn Carl Neuhäus, Schultheiß des Standes Bern, und Ihre Katholische Majestät den Herrn Mariano von Carnerero, Commandeur des königlich amerikanischen Ordens Isabella der Katholischen, Ritter des königlich konstantinianischen Ordens des heiligen Georg von Neapel, des Rethes Ihrer Majestät, Ihr funktionirender Sekretär für die Dekrete, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft u. s. w., welche, nach vorgenommener Auswechslung ihrer in gehöriger Form ausgestellten Vollmachten, über die nachstehenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Das Heimfallsrecht und das Abzugsrecht auf Vermögen, welches aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in die europäischen Provinzen der spanischen Monarchie, und umgekehrt, welches aus den europäischen Provinzen der spanischen Monarchie in die erwähnte schweizerische Eidgenossenschaft auszuführen ist, bleibt zwischen beiden Staaten unbedingt und ohne irgend welche Ausnahme abgeschafft.

Art. 2.

Die Schweizer sind berechtigt, von allem Vermögen Besitz zu nehmen, welches ihnen in den europäischen

10. Dez. Provinzen der spanischen Monarchie zufallen wird, und
 1841. umgekehrt, sind die Spanier berechtigt, von allem Ver-
 mögen Besitz zu nehmen, welches ihnen in der schweize-
 rischen Eidgenossenschaft zufallen wird, mag dieses Ver-
 mögen von testamentarischen Verfügungen, von Verlassen-
 schaften ab intestato oder von Schenkungen unter Lebenden
 herrühren.

Art. 3.

Die bei einer solchen Vermögensausfuhr betheiligten
 Personen sind keinen andern Abzügen oder Abgaben unter-
 worfen, als denseligen, welche, gemäß den Gesetzen,
 die eigenen Landeseinwohner zu entrichten haben.

Art. 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft solle ratifizirt und
 es sollen die Ratifikationen sobald als möglich ausge-
 wechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die beidseitigen Bevoll-
 mächtigten zwei Ausfertigungen dieser Uebereinkunft,
 welche beide in französischer und in spanischer Sprache
 abgefaßt sind, unterzeichnet und denselben ihre Wappen
 beigedrückt.

Bern, den 23. Februar im Jahr der Gnade 1841.

L. S. Unterzeichnet: C. Neuhaus.

L. S. Unterzeichnet: Mariano de Garnerero.

Für getreue Uebersezung,
 der eidgenössische Kanzler,
 Amrhyn.

Eidgenössische Erklärung.

Wir Schultheiß und Regierungsrath des Cantons 10. Dez. Bern, als wirklicher Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft, urkunden anmit:

Daß der am drei und zwanzigsten Februar eintausend achtundvierzig und ein zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreiche Spanien über gegenseitige Abschaffung des Heimfallrechtes und des Abzugrechtes, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft durch Seine Excellenz, Herrn Carl Neuhaus, Schultheiß des Cantons Bern, und Namens Ihrer Majestät, der Königin von Spanien, durch Seine Excellenz, Don Mariano von Carnerero, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, beide zu diesem Zwecke ernannt und bezeichnet, abgeschlossenen Vertrag durch die Stände der schweizerischen Eidgenossenschaft, so wie derselbe von Wort zu Wort hier eingerückt ist, genehmigt worden ist.

(Hier folgt der Wortlaut des Vertrages.)

Kraft der von den competenten Behörden der souveränen Cantone der Schweiz eingegangenen Erklärungen bezeugen und erklären wir daher, daß der erwähnte Vertrag vom drei und zwanzigsten Februar eintausend achtundvierzig und ein und eine jede in demselben enthaltene Bestimmung durch die schweizerische Eidgenossenschaft angenommen, genehmigt und ratifiziert ist. Wir versprechen daher, daß alle diese Bestimmungen ihrer Form und ihrem Inhalte nach getreu und gewissenhaft beobachtet werden sollen.

Zu Urkunde dessen ist gegenwärtige Erklärung mit der Unterschrift unsers Schultheissen, Präsidenten der schweizerischen Tagsatzung und des eidgenössischen Vor-

10. Dez. ortes, mit derjenigen des Kanzlers und mit dem Insiegel
1841. der schweizerischen Eidgenossenschaft versehen worden, zu
Bern, den dritten November eintausend achtundhundert ein
und vierzig (3. November 1841).

Schultheiß und Regierungsrath des Cantons Bern,
als wirklicher Vorort der schweizerischen
Eidgenossenschaft,
und in deren Namen,
der Schultheiß des Cantons Bern,
Präsident der Tagsatzung,
(Unterzeichnet) C. Neuhaus.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
(Unterzeichnet) Amrhyu.

Für getreue Uebersezung,
der eidgenössische Kanzler,
(Unterzeichnet) Amrhyu.

Spanische Erklärung.

10. Dez.
1841.Donna Isabella die Zweite,

durch die Gnade Gottes und gemäß der Verfassung der spanischen Monarchie

Königin von Spanien,

und während ihrer Minderjährigkeit in ihrem königlichen Namen die einstweilige Regentschaft des Königreiches.

Nachdem am 23. Februar des gegenwärtigen Jahres in der Stadt Bern eine Uebereinkunft über die gegenseitige Abschaffung des Heimfallsrechtes und des Abzugrechtes zwischen Spanien und der Eidgenossenschaft unterhandelt, abgeschlossen und unterzeichnet worden ist, deren Wortlaut hier folgt :

(Wortlaut des Vertrages.)

Nachdem ferner durch die einstweilige Regentschaft des Königreiches während der Minderjährigkeit und im Namen Ihrer Majestät, der Königin Donna Isabella der Zweiten, diejenigen vier Artikel, aus welchen die oben eingerückte Uebereinkunft besteht, eingesehen und geprüft worden sind, wird deren Inhalt genehmigt und rätsifirt, und zwar auf die beste und in der möglichst umfassenden Weise, mit dem Versprechen, dieselbe für und im Namen Ihrer Allerhöchsten Majestät, der Königin Donna Isabella der Zweiten, zu vollziehen und zu beobachten, und vollziehen und beobachten zu lassen, gleich als wäre diese Uebereinkunft durch die einstweilige Regentschaft des Königreiches selbst unterzeichnet. Zu Urkunde dessen ist die gegenwärtige Erklärung durch den Präsidenten der Regentschaft unterzeichnet und mit dem geheimen Insiegel mit dem königlichen Wappen besiegelt worden.

10. Dez. Gegeben im Palaste zu Madrid den zwei und zwanzigsten Tag des Märzmonats eintausend achtundvierzig.

L. S. (Unterzeichnet) Der Herzog des Sieges.
(Contrasignirt) Joquin Ma. v. Ferrér.

Für getreue Uebersezung,
der eidgenössische Kanzler,
(Unterzeichnet) Almrhyn.

N o t e
des
königlich spanischen Gesandten an Ihre Excellenzen
die Herren Schultheiß und Regierungsrath des
Cantons Bern, eidgenössischen Vorort.

Der unterzeichnete außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Ihrer katholischen Majestät bei der schweizerischen Eidgenossenschaft hat die Ehre, Ihren Excellenzen den Herren Schultheiß und Regierungsrath des Cantons Bern, eidgenössischem Vororte, in Folge besonderer Ermächtigung von Seite seiner Regierung die nachstehende Erklärung zugehen zu lassen.

Nachdem der, betreffend die gegenseitige Aufhebung des Heimfallrechtes und des Abzugrechtes zwischen dem Königreiche Spanien und der schweizerischen Eidgenossenschaft den 23. Februar 1841 zu Bern unterzeichnete Vertrag ratifizirt worden ist, und dessen Ratifikationen den

18. laufenden Monats auf übliche Weise ausgewechselt 10. Dez. worden sind, haben Ihre katholische Majestät, und in 1841. Ihrem Namen und während Ihrer Minderjährigkeit Seine Durchlauchtige Hoheit der Herzog des Sieges, Regent des Königreiches, von dem Wunsche beseelt, der schweizerischen Eidgenossenschaft einen neuen Beweis des großen Werthes zu geben, welche Sie auf die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Nationen setzt, beliebt, die in den Artikeln 1 und 2 des erwähnten Vertrages bestehende Beschränkung aufzuheben. Es ist daher einverstanden, als wäre die diesjährige Bedingung ein integrierender Theil des mehrerwähnten Vertrages vom 23. Februar 1841, dessen Stipulationen sich nur auf die europäischen Provinzen der spanischen Monarchie ausgedehnt haben, daß dieser Vertrag in allen zu Spanien gehörenden Ländern beider Weltgegenden vollzogen werden soll.

Der Unterzeichnete schätzt sich glücklich, von seiner Regierung mit der gegenwärtigen Mittheilung an Ihre Excellenzen die Herren Schultheiß und Regierungsrath beauftragt worden zu sein, und er hat die Ehre, die Versicherung seiner vollkommenen Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 26. November 1841.

Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Ihrer katholischen Majestät,
(Unterzeichnet) **Mariano von Carnerero.**

Für getreue Uebersezung,
der eidgenössische Kanzler,
(Unterzeichnet) **Umrhyn.**

Promulgationsdecreet.

Der Regierungsrath der Republik Bern
verordnet:

10. Dez. 1841. Vorstehender Freizügigkeitsvertrag, abgeschlossen zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Krone Spaniens am 23. Februar und ratifizirt durch den Grossen Rath des Cantons Bern am 4. Mai 1841, soll mit den beidseitigen Ratifikationserklärungen und der Note des königlich spanischen Gesandten vom 26. November 1841, laut welcher, einem Beschluss seiner Regierung zufolge, die Bestimmungen jenes Vertrages auch auf die außer Europa gelegenen Provinzen der spanischen Monarchie ausgedehnt worden, von nun an für das Gebiet der Republik Bern in Vollziehung treten und zu dem Ende der Gesetzesammlung einverlebt werden.

Gegeben in Bern, den 10. Dezember 1841.

Namens des Regierungsrathes,
Der Schulteiss,
C. Neuhauß.

Der Rathsschreiber,
Mr. v. Stürler.